

# mitteilungen

## Recht und Verfassung

- 265 Schöffenwahlen 2018
- 266 Geplante Handreichung zu verkaufsoffenen Sonntagen
- 267 Mindestabstand zwischen Sportwettbüros und Einrichtungen für Minderjährige
- 268 Fragebogen an die Kommunen zum Zensus 2021
- 269 Erlass Melderecht und Asylsuchende in Landeseinrichtungen
- 270 NRW-weite Verteilung von Flüchtlingen und Zuweisung an die Kommunen
- 271 224.000 Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen in NRW 2015
- 272 Gewaltschutzkonzept des Landes für Flüchtlingseinrichtungen
- 273 Einladung Bundesweiter Fachtag „Flucht in der Einen Welt“
- 274 OVG NRW zu Freizügigkeit von EU-Bürger/innen und Arbeitsaufnahme
- 275 Abschlagszahlungen im Vorblick auf Besoldungserhöhung
- 276 Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder
- 277 OLG Stuttgart zu Verlustausgleich durch Kommunen bei Krankenhäusern

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 278 Konferenz über Wege zur Stärkung der Kommunen
- 279 Oberlandesgericht Karlsruhe stoppt Konzessionsvergabe
- 280 Bundesgerichtshof zu Parteifähigkeit von Eigenbetrieben
- 281 Bertelsmann Stiftung zu kommunaler Finanzaufsicht
- 282 Oberlandesgericht Köln zu Stromlieferverträgen

## Schule, Kultur und Sport

- 283 Länder-Gutachten zu Grabmaterial aus Kinderarbeit
- 284 Dauererhaltung der Gräber von Sinti und Roma aus der NS-Zeit
- 285 Schultheater-Projekt des NRW-Verfassungsschutzes gegen Salafismus

## Datenverarbeitung und Internet

- 286 Kommunale Stellungnahme zu Gesetzentwurf Open Data NRW
- 287 Gesetz zu Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes in Kraft

## Jugend, Soziales und Gesundheit

- 288 Startschuss zum Deutschen Bürgerpreis 2017
- 289 Bundesregierung für Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen
- 290 Studie zu Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- 291 Nebenberufliche Rettungsärzte und Sozialversicherungspflicht
- 292 Bundeswettbewerb für kulturelle Bildungspartnerschaften
- 293 Zumeist sehr langer Bezug von Hartz IV-Leistungen

## Wirtschaft und Verkehr

- 294 Studie zu Umweltbewusstsein und Wahl des Verkehrsmittels
- 295 Workshop Elektromobilität „Kommunen beraten Kommunen“
- 296 DStGB-Handreichung zum kommunalen Fahrradaktionstag 2017
- 297 Bundesregierung zu möglichen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge
- 298 Pkw-Maut mit Änderungen vom Bundestag beschlossen
- 299 Studie zu Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen
- 300 Bilanz der Bundesregierung nach vier Jahren Fernbusmarkt
- 301 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2017
- 302 Fachtagung zu Förderprogrammen für Nahmobilität

## Bauen und Vergabe

- 303 Restplätze bei StGB-Fachtagungen zum Vergaberecht
- 304 Baugenehmigungen in NRW 2016 nach Regionen

- 305 Recherche zu Beteiligungspraxis bei Windenergieplanungen
- 306 NRW-Städtebauförderprogramm für 2017
- 307 Vorerst kein Gebäudeenergiegesetz in Deutschland
- 308 Bundesregierung für Einrichtung eines Wettbewerbsregisters
- 309 Fachkonferenz „Mehr Qualität durch Gestaltungsbeiräte“
- 310 Beispiele für Windenergie auf Waldflächen
- 311 Soziale Wohnraumförderung 2016
- 312 Zeitplan für die REGIONALEN 2022 und 2025
- 313 Evaluation des Flächenpools NRW
- 314 Finanzierung der sozialen Baulandentwicklung
- 315 Transparenz bei der Vergabe von Planungsleistungen

- 316 Merkblätter zum neuen Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

### **Umwelt, Abfall und Abwasser**

- 317 Förderrichtlinie „progres.nrw - Programmbereich Markteinführung“
- 318 AAV-Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht
- 319 Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwasserbeseitigung
- 320 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2017
- 321 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
- 322 Starkes Wachstum bei Naturschutzgebieten in NRW seit 1980
- 323 Lehrgang für kommunale Klimamanager/innen
- 324 Klimaportal des Landes NRW neu gestaltet

## **Recht und Verfassung**

265

### **Schöffenwahlen 2018**

Anlässlich der Schöffenwahlen führt die Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) bundesweit ca. 30 Fortbildungen für die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltungen, Mitglieder der kommunalen Vertretungen, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen, die Personen für die Wahl vorschlagen, sowie die Vertrauensleute in den Schöffenwahlausschüssen durch. Die Seminare haben zum Ziel, die Vorbereitung und Beschlussfassung der Vorschlagslisten in Gemeindevertretung und Jugendhilfeausschuss zu optimieren und die Teilnehmer auf den aktuellen Stand der Rechtslage zu bringen. Für Nordrhein-Westfalen sind bislang drei Tagesveranstaltungen vorgesehen:

- 09.10.2017 in Düsseldorf (VHS, Bertha-von-Suttner-Platz 1)
- 21.11.2017 in Bielefeld (Bielefeld, Centro Hotel Ravensberger Hof, Güsenstraße 4)
- Februar 2018 in Bonn (in Planung)

Zu den Themen des Seminars gehören:

- Bedeutung des Schöffenamtes und Voraussetzungen der Wahl als Schöffe/Jugendschöffe
- Wahlverfahren (Zeit- und Maßnahmenplan) incl. aktuelle Änderungen der Gesetzeslage
- Die häufigsten Fehlerquellen und die Fehlervermeidung
- Rationell arbeiten durch Verwendung von Musterformularen
- Fragen und Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden

Das Wahlverfahren enthält viele Fallstricke, z. B. bei den Anforderungen an das Amt, der Beurteilung der Geeignetheit und den Schnittstellen zwischen Kommunal- und Gerichtsverfassungsrecht. Das oft von Kommunen ange-

wandte Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister führte in der Vergangenheit dazu, dass ungeeignete Personen gewählt wurden, z. B. der deutschen Sprache nicht mächtig waren, aus dem rechtsextremistischen Bereich („Reichsbürger“) kamen oder - am schlimmsten - nur widerwillig ihren Schöffendienst versahen. Fehlerhafte Auswahl kann später zu Verzögerungen oder gar kompletter Wiederholung von Hauptverhandlungen führen.

Da der DVS die Planung und Organisation ehrenamtlich nicht bewältigen könnte, arbeitet er mit einem Unternehmen zusammen, das auf Fortbildungen für Kommunalverwaltungen spezialisiert ist: BITEG, Bildungs- und Technologie-Gesellschaft mbH ([www.biteg.de](http://www.biteg.de)). Die Details zu den Veranstaltungen am 09.10.2017 und 21.11.2017 befinden sich bereits auf der Webseite, sodass eine Anmeldung möglich wäre.

Den Seminarteilnehmern wird eine ausführliche Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt (mit den aktuellen Rechtsvorschriften, Formularen und Mustertexten). Ab Mitte 2017 wird die Webseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) aktualisiert (derzeit befinden sich noch 3 Gesetzentwürfe zur Schöffenwahl in der Beratung des Deutschen Bundestages). Ab Ende 2017 organisiert der Verband mit den Volkshochschulen und anderen Kooperationspartnern Informationsveranstaltungen für Interessenten am Schöffenamte.

Az.: 10.2.9-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **266 Geplante Handreichung zu verkaufsoffenen Sonntagen**

Mit Schnellbrief 48/2017 vom 10.02.2017 hat die StGB NRW-Geschäftsstelle ihre Mitgliedskommunen über den Runden Tisch zum Thema Verkaufsoffene Sonntage und dessen Ergebnisse informiert. Anschließend hat Mitte März 2017 ein Arbeitskreis mit Vertretern aller Beteiligten getagt und Eckpunkte für eine Handreichung für die Erstellung von rechtssicheren Rechtsverordnungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen festgesetzt.

Ursprünglich war eine Fertigstellung der Handreichung im April geplant. Aufgrund der heterogenen Interessenlage werden derzeit aber noch Diskussionen geführt, so dass sich die Veröffentlichung der Handreichung noch etwas verzögern wird. Der Städte- und Gemeindebund NRW drängt weiterhin darauf, dass zeitnah eine entsprechende Handreichung für die Kommunen, die mit den beteiligten Interessengruppen abgestimmt ist, herausgegeben wird, um den Kommunen Hilfestellungen zu bieten, rechtskonforme Rechtsverordnungen einfacher aufstellen zu können.

Az.: 15.0.26-001/003

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **267 Mindestabstand zwischen Sportwettbüros und Einrichtungen für Minderjährige**

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 29.03.2017 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen bestätigt, wonach der Betrieb eines Sportwettbüros voraussichtlich nicht deshalb untersagt werden darf, weil im Abstand von 200 m Luftlinie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bzw. eine Flüchtlingsunterkunft für minderjährige jugendliche Flüchtlinge sich in etwa 50 m zum Wettbüro befindet.

Die Untersagungsverfügung der Ordnungsbehörden, die auf Grundlage von § 22 Abs. 1 Glücksspielverordnung NRW ergangen ist, beruht laut OVG NRW auf keiner ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Der parlamentarische Gesetzgeber in NRW habe den Verordnungsgeber, in diesem Fall den Innenminister, nicht zu einer so weitreichenden Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit von Wettbürobetreibern ermächtigt.

Darüber hinaus hat die Ordnungsbehörde rechtlich geschützte Investitionen in das baurechtlich genehmigte Wettbüro zu Unrecht unberücksichtigt gelassen, ebenso wie den Umstand, dass das Wohnprojekt für jugendliche Flüchtlinge erst nach der Errichtung des Wettbüros entstanden sei. Ebenso sei von einem fehlenden Bestandschutz des Wettbüros nicht deshalb auszugehen, weil die Inhaber des Wettbüros nicht über eine Wettvermittlungserlaubnis verfügen.

Wir prüfen derzeit in Absprache mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, welche Konsequenzen aus dem Beschluss zu ziehen sind und ob dieser auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Glücksspielrechts (etwa Spielhallen) hat.

Der Beschluss des OVG NRW ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: 15.0.22-004/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **268 Fragebogen an die Kommunen zum Zensus 2021**

IT.NRW hat sich zwischenzeitlich an die von den Kommunen benannten Ansprechpartner zum Zensus 2021 gewandt, um sie über die aktuellen Entwicklungen zu in-

### **Termine des StGB NRW**

03.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Tönisvorst
04.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Anröchte
10.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Baesweiler
11.05.2017	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold, Beverungen
24.05.2017	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss, Voerde

### **Fortbildung des StGB NRW**

18.05.2017	Seminar - Verkehrsinfrastruktur vor neuen Herausforderungen: Planung - Erhaltung - Finanzierung, Düsseldorf
18.05.2017	Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2017“, Düsseldorf
29.06.2017	Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2017“, Dortmund
29.06.2017	Sozialpolitisches Seminar, Düsseldorf

formieren. So ist die nationale Rechtsgrundlage für die Vorbereitung des Zensus 2021, das Zensusvorbereitungsgesetz 2021, am 10.03.2017 in Kraft getreten. Dieses spezifiziert u.a. auch die verschiedenen Termine zu den einzelnen Datenlieferungen an IT.NRW: Eine erste Datenlieferung aus den Melderegistern der Städte und Gemeinden findet mit Stichtag 12. November 2017 statt. Die Übermittlung erfolgt innerhalb der auf den Stichtag folgenden vier Wochen.

Darüber hinaus wird IT.NRW nach den Osterferien (Kalenderwoche 17) einen Link mit einem Fragebogen an alle Kommunen bzw. die kommunalen Ansprechpartner verschicken, mit der die Kommunen Auskunft über bestehende Verzeichnisse und Register auf kommunaler Ebene geben sollen. So kann IT.NRW die Ortskenntnisse der Kommunen nutzen, um gemeindespezifische Besonderheiten beachten zu können. Auf diese Weise möchte IT.NRW die Arbeitsbelastung für die Kommunen während der Durchführungsphase des Zensus 2021 reduzieren, was auch im Interesse der Städte und Gemeinden liegen sollte.

Az.: 18.2.3-002/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **269 Erlass Melderecht und Asylsuchende in Landeseinrichtungen**

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat am 07.04.2017 einen neuen Erlass zur Übermittlung der aktuellen Meldeanschriften an die Meldebehörden im Landesunterbringungssystem herausgegeben. In dem

Erlass ist aufgeschlüsselt, welche Einrichtung jeweils verpflichtet ist, die Meldeanschrift im Ausländerzentralregister einzutragen. Ebenso sind Ausführungen zur Konstellation der Verlegung von Asylsuchenden von Erstaufnahmeeinrichtungen zu einer anderen Unterbringungseinrichtung gemacht worden. Der Erlass ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ Melderecht abrufbar.

Az.: 18.0.5-004/001 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **270 NRW-weite Verteilung von Flüchtlingen und Zuweisung an die Kommunen**

In einem Schreiben an das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales vom 10.04.2017 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Forderung nach einer transparenten Offenlegung der Bestandszahlen einschließlich der sich daraus ergebenden Erfüllungsquoten um den Zusatz der generellen Offenlegung der vom Land dabei zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen vertieft. Dementsprechend sei fortlaufend eine monatliche Statistik unter Berücksichtigung der berechnungsrelevanten Faktoren gegenüber den Kommunen zu veröffentlichen. Über die Antwort der Landesregierung wird sobald wie möglich informiert.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **271 224.000 Empfänger/innen von Asylbewerberleistungen in NRW 2015**

Entsprechend der Pressemitteilung von IT NRW vom 7.4.2017 stieg die Zahl der Regelleistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Nordrhein-Westfalen in 2015 auf den höchsten Stand seit Einführung dieses Gesetzes. Danach bezogen Ende 2015 mehr als 224 000 Personen Regelleistungen nach dem AsylbLG; das waren knapp 160 Prozent mehr als im Jahr zuvor (86 400). Ein Viertel der Schutzsuchenden hatte die syrische Staatsangehörigkeit. Knapp 70 Prozent der Asylsuchenden waren noch keine 30 Jahre alt. Den höchsten Anteil an den Leistungsempfängern hatten Familien mit minderjährigen Kindern (42,9 Prozent). Eine Infografik über die Entwicklung seit 1994 ist abrufbar unter [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/87\\_17.png](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/87_17.png).

Um das hohe öffentliche Interesse an diesem Thema mit Fakten zu beleuchten, haben die Statistiker von IT.NRW jetzt die genannten und weitere interessante Ergebnisse der „Statistik über die Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ in der Broschüre „Statistik kompakt 01/2017 - Asylsuchend in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Die Publikation steht ab sofort im Internet zum kostenlosen Download zur Verfügung unter der Adresse <https://webshop.it.nrw.de/details.php?id=20878> (Quelle: IT.NRW).

Az.: 16.1.3 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **272 Gewaltschutzkonzept des Landes für Flüchtlingseinrichtungen**

Das Land NRW hat für seine Flüchtlingseinrichtungen ein Gewaltschutzkonzept beschlossen. Es ist für die Kommunen rechtlich nicht verbindlich. Selbstverständlich ist es möglich, die dortigen Regelungen im Rahmen kommunaler Entscheidungen zu berücksichtigen. Das Konzept können die Mitglieder des Verbandes im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Flüchtlingsbetreuung, Allgemeine Informationen“ abrufen.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **273 Einladung Bundesweiter Fachtag „Flucht in der Einen Welt“**

Die Kommunen waren in den vergangenen zwei Jahren herausgefordert, die Ankunft von Geflüchteten aus unterschiedlichen Regionen der Welt zu gestalten. Zunächst standen vor allem die Grundversorgung wie Unterbringung und Verpflegung, bürokratische Regelungen und die Organisation von Sprachkursen im Mittelpunkt. Inzwischen rücken zunehmend neue Herausforderungen und Fragen in den Vordergrund:

- Wie können geflüchtete Menschen sich gesellschaftlich einbringen und politisch aktiv werden?
- Wie können die Kommunen ein solches Engagement und die Selbstinitiative von Geflüchteten unterstützen und vor Ort einen gleichberechtigten Dialog etablieren?
- Wie lassen sich das Thema Flucht bzw. das Engagement von Geflüchteten nutzen, um auch in der einheimischen Bevölkerung ein Verständnis für die Beweggründe von Flucht zu stärken und ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge zu fördern?
- Wie können Kommunen sich langfristig für mehr globale Gerechtigkeit einsetzen und dabei die Kompetenzen der Zugezogenen vor Ort effektiv nutzen?

Zu diesen Fragen gibt es bereits erste Erfahrungen: Vielerorts entstehen Initiativen von und mit Geflüchteten, die sich gesellschaftlich einbringen und sich für gute Lebensbedingungen in ihrer neuen sowie in ihrer alten Heimat einsetzen.

Im Jahr 2016 unterstützte die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global mit dem Programm „Flucht in der Einen Welt“ mehrere Kommunen dabei, einen Dialogprozess zwischen Zivilgesellschaft, Geflüchteten und kommunaler Verwaltung/Politik zu initiieren und zu gestalten. Dies hat vielerorts zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit in den Kommunen geführt und die Selbstinitiative von Geflüchteten gestärkt.

Um sich hierzu auszutauschen und die oben genannten Fragen zu diskutieren, lädt die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt zu einem bundesweiten Fachtag „Flucht in der Einen Welt“ am 4./5. Mai 2017 nach Göttingen ein. Anmeldungen und Informationen sind erhältlich bei Migration und Entwicklung, Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH, Tul-

penfeld 7, 53113 Bonn, Telefon +49-22820-717-315, Telefax +49-228-20717-389. Für Rückfragen stehen Kevin Borchers, ([kevin.borchers@engagement-global.de](mailto:kevin.borchers@engagement-global.de) ; 0228 20717-315) oder Antje Tumbusch ([antje.tumbusch@engagement-global.de](mailto:antje.tumbusch@engagement-global.de) ; DW-627) zur Verfügung.

Az.: 10.0.10

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **274 OVG NRW zu Freizügigkeit von EU-Bürger/innen und Arbeitsaufnahme**

Mit Beschluss vom 28. März 2017 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (Az.: 18 B 274/17) entschieden, dass sich eine Unionsbürgerin nicht auf die Arbeitnehmern garantierte Freizügigkeit berufen kann, wenn die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses rechtsmissbräuchlich erfolgt ist. Die Antragstellerin, eine rumänische Staatsangehörige, hielt sich seit März 2014 in Duisburg auf. Nachdem sie zunächst versucht hatte, durch Vorlage eines gefälschten Arbeitsvertrages ein Freizügigkeitsrecht geltend zu machen, drohte ihr die Stadt Duisburg mit Bescheid vom 12. Mai 2015 die Abschiebung in ihr Heimatland an. Daraufhin ging die Antragstellerin ein Arbeitsverhältnis ein, das sie nach Aufhebung der Abschiebungsandrohung wieder beendete.

Auf die Anhörung zu einer erneuten Abschiebungsandrohung legte sie sodann einen unbefristeten Arbeitsvertrag über eine Tätigkeit als Spendensammlerin ab dem 1. Juli 2016 vor. Auch dieser Tätigkeit ging sie nur für kurze Zeit nach. Im August 2016 wurde eine erneute Abschiebungsandrohung erlassen, die das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 25. Januar 2017 in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes bestätigte. Die dagegen gerichtete Beschwerde, mit der die Antragstellerin einen neuen Arbeitsvertrag vorlegte, hat das Oberverwaltungsgericht nun zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der 18. Senat ausgeführt: Die Antragstellerin könne ein Freizügigkeitsrecht nicht aus dem erneuten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber herleiten. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sei eine missbräuchliche Berufung auf Normen des Unionsrechts nicht gestattet. Ein derartiger Missbrauch sei hier anzunehmen. Das Verhalten der Antragstellerin könne nur so verstanden werden, dass sie eine Erwerbstätigkeit nur vorübergehend und allein zur Abwendung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausüben wolle. Dies entspreche nicht den Zielen des Freizügigkeitsrechts. (Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 04.04.2017)

Az.: 16.0.3

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **275 Abschlagszahlungen im Vorblick auf Besoldungserhöhung**

Mit Schnellbrief 77/2017 vom 10.03.2017 hat die StGB NRW-Geschäftsstelle über den Entwurf des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 informiert und auch darüber, dass dieses rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft treten soll. Das NRW-Finanzministerium hat gegenüber den Landesbehörden nunmehr einen Erlass verfügt, der schon jetzt

Abschlagszahlungen im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen ermöglicht. Der Erlass ist den Kommunen zur Anwendung empfohlen. Diesen Erlass einschließlich der Anlagen können die Mitglieder des Verbandes im Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Besoldungsrecht“ abrufen.

Az.: 14.1.5

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **276 Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder**

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung vom 20. Januar 2017 sind die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder der Anlage zu § 3 der Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) an die durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2016 für das Jahr 2017 neufestgesetzten Beträge des Bundes angepasst worden. Die fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandskostenerstattungsverordnung ist am 01. Februar im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden (GV.NRW. 2017 S. 224) und ist am 02. Februar 2017 in Kraft getreten.

Az.: 14.0.27

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **277 OLG Stuttgart zu Verlustausgleich durch Kommunen bei Krankenhäusern**

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat entschieden, dass der Ausgleich von Jahresfehlbeträgen einer Kreisklinik keine Beihilfe darstelle, sondern eine rein lokale Fördermaßnahme sei und keine Auswirkung auf den Handel innerhalb der Europäischen Union vorliegt. Das OLG (Urteil vom 23.03.2017 - Az.: 2 U 11/14) hat in dem Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband Deutscher Privatkliniken und dem Landkreis Calw entschieden, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen eines Landkreises an öffentliche Krankenhäuser eine staatliche Beihilfe i. S. d. Art. 107 AEUV darstellen.

In dem Ausgangsverfahren wendet sich der Kläger, der Bundesverband Deutscher Privatkliniken, der mehr als 1.000 private Krankenhäuser vertritt, gegen Zuwendungen des beklagten Landkreises Calw, die den Kreiskrankenhäusern in Calw und Nagold zum Verlustausgleich gewährt wurden. Der Kläger stuft die Zuwendungen als unzulässige staatliche Beihilfen ein, die mangels Anmeldung (Notifizierung) bei der Kommission rechtswidrig seien.

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 24.03.2016 (Az.: I ZR 263/14) zunächst festgestellt, dass der Betrieb eines Krankenhauses grundsätzlich eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 II AEUV ist. (DStGB Aktuell 1316-05 vom 01.04.2016) Sofern sich die Revision gegen den seit dem 01.01.2014 geltenden Betrauungsakt richtet, wurde sie zurückgewiesen.

Der Betrauungsakt vom 22.04.2008 wurde hingegen wegen eines Verstoßes gegen die Transparenzpflichten vom

Gericht beanstandet und die Sache zur erneuten Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Dabei müsste das Berufungsgericht nach Ansicht des BGH prüfen, ob die Zuwendungen des Landkreises allein lokale Auswirkungen haben und nicht geeignet seien, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

#### *Entscheidung des OLG*

Nach der Zurückverweisung durch den BGH hatte das OLG zu klären, ob die Zuwendungen des Landkreises den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Unter Bezugnahme auf die vom BGH zitierte Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission stellte das OLG zunächst fest, dass Standardgesundheitsleistungen spezifische Merkmale hätten, die sie von gesundheitlichen und medizinischen Dienstleistungen unterscheiden würden. Ein grenzüberschreitender Wettbewerb im Bereich der Standardgesundheitsleistungen sei unwahrscheinlich, da die Behandlung im heimischen Mitgliedsstaat für Patienten verwaltungstechnisch einfacher ist.

Die Angebote der Kreiskrankenhäuser im Rahmen der Grund- und Regelversorgung seien im Rahmen dessen, was als medizinische Standardleistungen zu definieren ist. Hinsichtlich des Angebotes der Kliniken könne von einer grenzüberschreitenden Nachfrage nicht ausgegangen werden, da es sich nicht um hochspezialisierte Krankenhäuser mit überregionaler Bekanntheit handele.

Die Einzugsstatistik der Krankenhäuser belege darüber hinaus, dass die Krankenhäuser vornehmlich lokale Patienten anziehen. Auch aus dem Auftritt der Krankenhäuser im Internet lässt sich nicht schließen, dass sie sich auf die Behandlung von ausländischen Patienten ausrichten. Es wird auch nicht mit besonderen Fremdsprachenkenntnissen des Personals geworben, was angesichts der Anziehungskraft für ausländische Patienten ein entschiedenes Kriterium wäre.

Ferner verwies das OLG auf das Revisionsurteil des BGH (Az. I ZR 263/14) und stellt klar, dass die Zahlungen keine wettbewerbsverfälschende und handelsbeeinträchtigende Wirkung haben. Die Landkreise sind nach dem Krankenhausbedarfsplan zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung verpflichtet und die dazu notwendigen Krankenhäuser zu betreiben.

Das Urteil stärkt die Praxis der kommunalen Träger von Krankenhäusern und gibt ihnen zum Ausgleich von Defiziten, die aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Vorhaltung von Kapazitäten entstehen, Rechtssicherheit.

Der BGH hat im Revisionsurteil klargestellt, welchen Anforderungen der Betrauungsakt für die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die unter erleichterten Voraussetzungen nach dem sog. Freistellungsbeschlusses als zulässige Beihilfe qualifiziert und von der Notifizierungspflicht freigestellt werden können, genügen muss.

Das OLG greift diese Entscheidung auf und führt in kon-

sequenter Handhabung der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission aus, was eine rein lokale Fördermaßnahme ist und wann der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt sein kann.

Dies ist, nicht nur für den Bereich der Krankenhäuser, ein für die Kommunen zu begrüßendes Ergebnis. Gerade im Hinblick auf die Handhabung von Zuschüssen an Unternehmen, die rein lokale Versorgungsaufgaben wahrnehmen, bestand in den letzten Jahren erhebliche Unsicherheit in Bezug auf dieses Kriterium.

Az.: 28.2-001/004 we

Mitt. StGB NRW Mai 2017

---

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

---

**278**

### **Konferenz über Wege zur Stärkung der Kommunen**

Am 23. Mai 2017 veranstaltet der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und Mehr Demokratie in Berlin eine Konferenz zum Thema „Mehr Finanzen, mehr Kompetenzen: Wege zur Stärkung der Kommunen?“. Die Veranstaltung ist vor dem Hintergrund der abnehmenden kommunalen Gestaltungsspielräume und der damit beförderten Schwächung des Bundes zwischen Kommunen und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu sehen. Zur vollumfänglichen Entfaltung ihrer gesellschaftlichen Wirkung gilt es Städte, Gemeinden und Kreise zu stärken. Konkret sollen die Handlungsansätze zur Erhöhung der kommunalen Einnahmen und der Mehrung kommunaler Aufgaben näher beleuchtet werden.

Mit Professor Dr. Thomas Lenk von der Universität Leipzig ist es gelungen, einen der renommiertesten Wissenschaftler Deutschlands und ausgewiesenen Experten für kommunale und föderale Finanzen für das Panel hinsichtlich der Stärkung der kommunalen Finanzausstattung zu gewinnen. In seinem Vortrag wird Professor Dr. Lenk zum Status quo kommunaler Haushalte ausführen und Probleme, Reformen der Vergangenheit und Optionen der Zukunft darstellen. So schwierig Vergleiche mit anderen EU-Ländern sind, gerade auch auf kommunaler Ebene, so wichtig ist der Austausch hierüber.

Dr. Angelika Poth-Mögele vom Rat der Gemeinden und Regionen Europas wird aus europäischer Perspektive zur Bedeutung der finanziellen Ausstattung der Kommunen für ihre politische Stärke referieren. Das zweite Panel setzt sich mit dem Thema „Mehr Gestaltungskraft durch Aufgabenverlagerung“ auseinander. Über die Ziele, Reformschritte, Effekte und Erfolgsbedingungen früherer Aufgabenverlagerungen wird Dr. Falk Ebinger von der Wirtschaftsuniversität Wien berichten. Die gemeindliche Perspektive wird von Jens Graf nachgezeichnet, der seit über zwanzig Jahren für den Städte- und Gemeindebund Brandenburg kommunale Gebiets- und Funktionalreformen begleitet.

Nachdem Verwaltungspraxis und Wissenschaft die beiden

Handlungsansätze und deren theoretischen Hintergründe und realen Ergebnisse beleuchtet haben, sind Round-Table-Diskussionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorgesehen. Mit der Konferenz verfolgen die Veranstalter das Ziel, den Austausch zwischen Kommunalverwaltung, Politik, gesellschaftlichen Gruppen und Wissenschaft anzuregen und gemeinsam Empfehlungen zur Stärkung der Kommunen zu entwerfen.

Die Konferenz „Mehr Finanzen, mehr Kompetenzen: Wege zur Stärkung der Kommunen?“ findet am 23. Mai 2017 im Veranstaltungsforum des Verbandes kommunaler Unternehmen in der Invalidenstraße 91 in 10115 Berlin in der Nähe des Hauptbahnhofes statt. Über [www.lyyti.fi/reg/St\\_ark\\_Kommunen](http://www.lyyti.fi/reg/St_ark_Kommunen) kann man sich bis zum 16. Mai 2017 zu der Veranstaltung anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei. Das Programm zur Konferenz kann abgerufen werden unter:

[www.lyyti.fi/att/522D649E7e3d/aFB8ca4057814489f1941248BCAB3612E3B8157d1](http://www.lyyti.fi/att/522D649E7e3d/aFB8ca4057814489f1941248BCAB3612E3B8157d1).

Az.: 41.0.1-006/003

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **279 Oberlandesgericht Karlsruhe stoppt Konzessionsvergabe**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Konzessionsvergabe an das Elektrizitätswerk Mittelbaden AG gestoppt. Die Konzessionsvergabe sei nicht diskriminierungsfrei durchgeführt worden, sodass eine neue Ausschreibung durchgeführt werden muss.

Die Städte Achern, Renchen, Rheinau, sowie die Gemeinden Sasbach und Sasbachwalden beabsichtigten die Stromkonzession an die kommunal geprägte Elektrizitätswerke Mittelbaden AG & Co. KG zu vergeben. Die Süwag Energie AG als Klägerin war bis zum Jahr 2012 Konzessionsnehmerin der beklagten Städte und Gemeinden. In einem ersten Urteil aus dem Jahr 2014 wurde ein Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Netzes vom OLG verneint.

Daraufhin wurde ein zweites Konzessionierungsverfahren durchgeführt, welches ebenfalls dazu führte, dass die Kommunen mit dem Elektrizitätswerk Mittelbaden einen Stromkonzessionsvertrag schließen wollten. Das Angebot war aus Sicht der Kommunen besser zu bewerten als das der Klägerin. Die von der Klägerin beantragte einstweilige Verfügung wurde vom Landgericht abgelehnt.

### *Urteil*

Das OLG (Az.: 6 U 151/16 Kart; 6 U 152/16 Kart; 6 U 156/16 Kart; 6 U 153/16 Kart; 6 U 155/16 Kart) hat sich mit Urteil vom 03.04.2017 der Auffassung des Landgerichts nicht angeschlossen, sondern hob die angefochtenen Urteile auf und erließ die beantragte einstweilige Verfügung. Den Kommunen gab das OLG auf, ein neues, diskriminierungsfreies Auswahlverfahren unter Beachtung der Rechtsauffassung des OLG durchzuführen. Die Vergabe der Stromkonzession bis zu diesem Zeitpunkt wurde den Kommunen untersagt.

Zur Begründung der Entscheidung führte das OLG aus, dass die für die Vergabe maßgeblichen Vorschriften des § 19 II Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(GWB) und § 46 I Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht eingehalten worden sind. Die von der Kommune angewandten relativen Bewertungskriterien seien grundsätzlich zulässig.

Die Kommune müsse jedoch in der Ausschreibung angeben, wie sie den Abstand zwischen dem besten und nächstbesten Bewerber bewerte. Andernfalls sei ein ungebundenes, freies Ermessen aufseiten der Kommunen bei der Auswahl nicht auszuschließen und es bestünde die Gefahr, einer willkürlichen Bewertung und Manipulation des Ergebnisses.

Dies wurde von den Beklagten nach Ansicht des OLG bei verschiedenen Kriterien wie den bisherigen Ausfallzeiten nicht eingehalten. Ferner wurden Kriterien im Angebot der Klägerin, nach Auffassung des OLG, fehlerhaft bewertet. Die Entscheidung des OLG ist rechtskräftig.

Das Urteil kann für zukünftige Vergabeverfahren an kommunale Verteilnetzbetreiber zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Um die genauen Auswirkungen auf die Vergabe zu beurteilen, ist es jedoch notwendig, die vollständigen, noch nicht veröffentlichten, Entscheidungsgründe zu kennen.

Die Beklagten haben nunmehr noch die Möglichkeit, die Klägerin zur Erhebung der Klage in der Hauptsache durch das Gericht verpflichten zu lassen. Dieses hätte dann darüber zu befinden, ob das Verbot des Abschlusses der Stromkonzessionsverträge aufgrund des im aktuellen Verfahren beanstandeten Konzessionierungsverfahrens aufrecht erhalten bleibt.

Die Pressemitteilung des OLG Karlsruhe ist im Internet unter [www.olg-karlsruhe.de](http://www.olg-karlsruhe.de) (Rubrik: Medien / Pressemitteilung) abrufbar.

Az.: 28.7.1-005/001 we

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **280 Bundesgerichtshof zu Parteifähigkeit von Eigenbetrieben**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzbeschluss festgestellt, dass Eigenbetriebe im Zivilrechtsstreit nicht parteifähig sind. Dem Beschluss vom 18. Oktober 2016 (KZB 46/15) liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Das Land Berlin hatte über die Neuvergabe der Gaskonzessionen zu entscheiden. Dazu wurde im Jahr 2012 der Landesbetrieb Berlin Energie errichtet. Nach Abschluss des Verfahrens teilte der zuständige Finanzsenator am 3. Juni 2014 mit, dass der Eigenbetrieb den Zuschlag für das Gasnetz erhalten solle. Dagegen wurde von der bisherigen Betreiberin Klage erhoben. Darin wurde der Abschluss des Konzessionsvertrages mit der bisherigen Betreiberin und hilfsweise die Unterlassung des Abschlusses des Vertrags mit dem Eigenbetrieb gefordert.

Das Landgericht Berlin hat dem Unterlassungsantrag stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Dagegen wendeten sich Klägerin und das beklagte Land. Der Eigenbetrieb erklärte im Berufungsverfahren seinen Streitbeitritt aufseiten des Beklagten und verlangte Akteneinsicht. Die Klägerinnen verlangten die Nebeninter-

vention zurückzuweisen. Die Nebenintervention wurde vom Berufungsgericht zurückgewiesen, woraufhin sich der Eigenbetrieb mit der Rechtsbeschwerde an den BGH wandte.

### Gründe

Der BGH stellt zunächst fest, dass es auch möglich ist, dass ein nicht rechtsfähiges Gebilde eine beschränkte Parteifähigkeit haben kann. Dafür sei jedoch Voraussetzung, dass außer der Zuordnung eigener Rechte und Pflichten, die Handlungsfähigkeit und die Erkennbarkeit des fraglichen Gebildes als selbstständige Einheit nach außen durch eine hinreichende Identitätsausstattung zu bejahen sei. Weiterhin ist ein Haftungssubstrat im Hinblick auf die Prozesskostenhaftung notwendig. Kommunale Eigenbetriebe würden diese Voraussetzungen nicht erfüllen und wären damit im Zivilprozess nicht parteifähig.

Der BGH stellte weiterhin fest, dass die Betrauung eines kommunalen Eigenbetriebs mit dem Netzbetrieb gegenüber der Konzessionierung eines Wettbewerbers keine Erschwerung oder Erleichterung bedeuten darf. Die fehlende Rechtsfähigkeit des Eigenbetriebes soll der Teilnahme am Konzessionierungsverfahren nach dem Sinn und Zweck des § 46 EnWG nicht entgegenstehen. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 46 EnWG auf Eigenbetriebe trage der, durch das in Art. 28 II GG verbrieft kommunale Selbstverwaltungsrecht, Organisationshoheit der Gemeinden Rechnung. Daraus ergäben sich jedoch keine eigenen Rechte und Pflichten für die Eigenbetriebe. Die Pflichten des § 46 EnWG träfen allein die Gemeinde und ihr stünde auch das alleinige Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu.

Aus der Stellung als Vergabestelle und als Bieter dürften einer Gemeinde keine Nachteile bei den Rechtsschutzmöglichkeiten entstehen. Dazu sei es erforderlich, dass die Vergabestelle organisatorisch und personell von dem als Bieter auftretenden Eigenbetrieb getrennt ist. Einem Eigenbetrieb stehe kein eigenes Klagerecht gegen eine Entscheidung der Gemeinde zur Vergabe an einen Wettbewerber zu, da der Eigenbetrieb Teil der Gemeinde sei.

Sofern die Gemeinde die Konzession an ihren Eigenbetrieb vergeben wolle und dies von einer dritten Partei gerichtlich angegriffen würde, bestünde keine Notwendigkeit einer Parteifähigkeit des Eigenbetriebes, da die Interessen der Gemeinde und des Eigenbetriebes diesbezüglich gleich seien. Die Gemeinde sei nicht daran gehindert, sich zum Zwecke der Rechtsverteidigung des Sachverstandes des Eigenbetriebes zu bedienen. Dabei sei es allerdings erforderlich, Vorkehrungen bei der Rechtsverteidigung zu treffen, um in einem möglichen neuen Vergabeverfahren das Gebot der personellen und organisatorischen Trennung nicht zu verletzen.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofes ist im Internet unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) in der Entscheidungsdatenbank mit dem Aktenzeichen KZB 46/15 abrufbar.

Az.: 28.7.1-005/001 we

Mitt. StGB NRW Mai 2017

Zum Forschungsprojekt „Die kommunale Finanzaufsicht - Strukturen, Rationalitäten und Umsetzung im Ländervergleich“ hat die Bertelsmann Stiftung jetzt ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Gegenstand des Forschungsprojektes war die Praxis der kommunalen Finanzaufsicht in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Insgesamt wurden 514 Vertreter von Aufsichtsbehörden und Kommunen befragt, darunter 358 Gemeindeglieder.

Der Abschlussbericht der Bertelsmann Stiftung zur kommunalen Finanzaufsicht zeigt unter anderem, dass Länder und Kommunen künftig wieder negative Finanzierungssaldi befürchten und die Aufrechterhaltung bereits eingeschlagener Abbaupfade eine Herkulesaufgabe darstelle. Positiv kann immerhin die gute Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Gemeinden hervorgehoben werden.

Demnach bleibt auch künftig eine zentrale Herausforderung die Haushaltssituation der Gemeinden. Sowohl Länder wie Kommunen befürchten mit Blick auf eine „Normalisierung“ der seit einigen Jahren überproportionalen Steuerzuwächse sowie einem Ende der Niedrigzinspolitik ein massenhaftes Abrutschen der Gemeinden in die Haushaltssicherung, einhergehend mit einer Explosion der Defizite sowie einer Überforderung der Aufsicht. Entsprechend wird in allen drei Ländern mit Blick auf die Ausgabendynamiken die Beibehaltung der Defizitabbau-pfade und eine dauerhafte Stabilisierung der kommunalen Haushalte als große Herausforderung gesehen. Dies kann aus Sicht der Bertelsmann Stiftung durchaus auch als generelle Skepsis in Bezug auf die Nachhaltigkeit der bereits getroffenen Maßnahmen interpretiert werden.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Beziehungen zwischen Aufsicht und Gemeinden in der Regel eng, vertrauensvoll und konstruktiv sind. So haben unabhängig von der Haushaltslage 90 Prozent der Kämmerer ein gutes Verhältnis zu ihrer Aufsicht. Gezeigt hat sich weiter - insbesondere bei den Kreisen - eine äußerst unterschiedliche Stellenausstattung der Aufsicht. Die Differenzen bei der Arbeitsbelastung sind entsprechend groß, sodass in der Folge in der Praxis die Aufsicht uneinheitlich ist. Politische Beeinflussung von außen oder der Behördenleitung wird von den Beamten der Aufsicht zurückgewiesen, gleichwohl sind sie aber bestrebt, den Korridor politisch genehmer Entscheidungen nicht zu verlassen.

Durch den dezentralen Aufbau der Kommunalaufsicht eröffnen sich den Behörden durchaus große Entscheidungsspielräume. Die befragten Beamten der Aufsicht haben im Rahmen der Befragungen in diesem Zusammenhang jedoch deutlich gemacht, dass sie häufig eindeutige politische Vorgaben und klare Standards in der Beurteilung der Haushalte vermissen. Die Untersuchungen haben ferner erwartungsgemäß gezeigt, dass Stärkungspakte und Schutzschirme das System der Kommunalaufsicht verändert haben. Während die befragten Gemeinden diese Veränderungen der Aufsicht positiv sehen, stoßen diese bei den Kreisen auf Missfallen.

Der Abschlussbericht zum Projekt Kommunalaufsicht kann unter [www.bertelsmann-stiftung.de](http://www.bertelsmann-stiftung.de) (Rubrik: Publikationen / Bücher und Studien / Kostenlose Studien) abgerufen werden.

Az.: 41.4.1.1 mu

Mitt. StGB NRW Mai 2017

**282**

### **Oberlandesgericht Köln zu Stromlieferverträgen**

Das Oberlandesgericht Köln hat im Urteil vom 24. März 2017 (Az. 6 U 146/16) entschieden, dass bei Abschluss eines Stromliefervertrages mehrere Bezahlmöglichkeiten angeboten werden müssen. Das Anbieten einer Bezahlmöglichkeit stelle eine unangemessene Benachteiligung dar.

Ein Stromanbieter bot verschiedene Tarife mit unterschiedlichen Bedingungen und verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten an. Bei einer Online-Bestellung des Basistarifs wurde vom Verbraucher zwingend die Angabe von Kontodaten und die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats verlangt. Die klagende Verbraucherzentrale ging gegen diese Praxis unter Berufung auf § 41 Abs. 2 S. 1 EnWG vor. Nach diesem Gesetz sind dem Haushaltskunden vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Aus Sicht des Stromanbieters war diese Praxis auch zulässig. Er argumentierte damit, dass er bei verschiedenen Tarifen auch unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten anbieten würde. Im Ergebnis würden sich jedoch der weit überwiegende Teil der Haushaltskunden für Lastschrift entscheiden.

#### *Aus den Gründen*

Das Oberlandesgericht bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und verurteilte den Stromanbieter die Praxis zu unterlassen, nur eine Bezahlmöglichkeit anzubieten. Nach § 41 II 1 EnWG seien für jeden Tarif auch unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Insbesondere für Kunden ohne Konto würde die Praxis des Stromanbieters eine Benachteiligung bedeuten, da diese von vornherein vom Tarif ausgeschlossen wären. Hierbei handelt es sich in der Regel um einkommensschwache Kunden, die gerade auf günstige Tarife angewiesen sind. Der Preis des Tarifs ergibt sich für den Stromanbieter auch nicht nur aus den Einsparungen des Lastschriftverfahrens, sondern auch aus den Leistungen des Stromanbieters.

Für Stromanbieter würde dies auch keine Mehrbelastung darstellen, da sie durch die Zahlungsweise bedingte Mehrkosten an die Kunden weitergeben dürfen. Diese dürfen jedoch nicht über die beim Stromanbieter entstehenden Kosten hinausgehen.

Die Pressemitteilung zu dem Urteil ist auf der Website des OLG Köln [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de) in der Rubrik Presse abrufbar. Die Begründung des Urteils ist noch nicht veröffentlicht.

Az.: 28.6.1-002/011 we

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## Schule, Kultur und Sport

**283**

### **Länder-Gutachten zu Grabmaterial aus Kinderarbeit**

Aufgrund der durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014 (GV NRW 2014, Nr. 22, 405-407) geschaffenen Vorschrift in § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) dürfen ab dem 01.05.2015 in das Bundesgebiet eingeführte Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein in Nordrhein-Westfalen nur dann genutzt werden, wenn ihre Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 erfolgte. Die Überwachung der Einhaltung dieses - tatsächlich und rechtlich umstrittenen - präventiven Verwendungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt obliegt wegen des Untersuchungsgrundsatzes aus § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Friedhofsträgern.

Der Gesetzgeber hat folgendes Prüfungsverfahren vorgeesehen: Auf der ersten Stufe soll der Herkunftsnachweis mit einer Positiv-Liste von Staaten abgeglichen werden, in denen schlimmste Formen von Kinderarbeit nicht auftreten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 BestG NRW). Ist der Herkunftsstaat Bestandteil der Positiv-Liste, kann das Material ohne weiteres zur Verwendung freigegeben werden. Ist der Herkunftsstaat nicht Bestandteil der Positiv-Liste, soll auf der zweiten Stufe eine Zertifizierung im Einzelfall durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 BestG NRW).

Für die Erarbeitung der Positiv-Liste ist das Landesministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGPEA NRW) zuständig; die Anerkennung von Zertifizierungsstellen liegt in der Hand des Landesministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien (MBEM NRW), das die Landesinitiative newtrade nrw mit der Erarbeitung der entsprechenden Standards betraut hat. Bislang existiert allerdings weder eine Positiv-Liste noch eine anerkannte Zertifizierungsstelle. § 4a BestG ist daher derzeit faktisch nicht vollziehbar, was die beteiligten Ministerien durch einen gemeinsamen Runderlass vom 15.04.2015 (MBL NRW 2015, 219-234 [231]) auch formal festgestellt haben.

Um diesen Zustand zu ändern, gab das MGPEA NRW in den Jahren 2015 und 2016 mehrere Gutachten in Auftrag, um solche Staaten zu identifizieren, die in wesentlichem Umfang in Betracht kommendes Material nach Deutschland exportieren und in denen die Existenz schlimmster Formen von Kinderarbeit nicht ausgeschlossen erschien. Es liegen nunmehr Gutachten vor, die zu dem Ergebnis kommen, dass für Brasilien, China, Indien, Vietnam sowie für die Philippinen in der Tat nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Herstellung von Natursteinmaterial schlimmste Formen von Kinderarbeit vorkommen.

Demnach ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass aus diesen Ländern eingeführte Grabmäler und Grabeinfas-

sungen aus Naturstein künftig nur noch bei Zertifizierung der Unbedenklichkeit im Einzelfall verwendet werden dürfen. Demgegenüber ist die Türkei als unbedenklich eingestuft worden, sodass insoweit eine Aufnahme in die Positiv-Liste in Betracht kommt.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/Pdc9P9> (Informationsseite des MGEPA NRW)

Az.: 46.0.1-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **284 Dauererhaltung der Gräber von Sinti und Roma aus der NS-Zeit**

Die Interessenvertretungen der Sinti und Roma in Deutschland fordern bereits seit dem Jahr 2004, „dass die derzeit schätzungsweise 2.600 in Deutschland liegenden Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma dauerhaft als Familiengedächtnisstätten und als öffentliche Lernorte in staatliche Obhut genommen werden.“ (Zentralrat Deutscher Sinti und Roma e. V., Schriftenreihe Band 10: Dauerhafter Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma, Heidelberg 2016, S. 6.)

Dieses Ansinnen hat durchaus nennenswerten politischen und gesellschaftlichen Rückhalt gefunden. Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen (Beitritt durch Bremen) brachten 2012 einen Antrag in den Bundesrat ein, der vorsah, den Opferbegriff des Gräbergesetzes (GräbG) - darin ist die Pflege der Gräber unmittelbarer Opfer der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten auf Kosten des Bundes geregelt - dahingehend zu erweitern, „dass die Gräber aller Sinti und Roma, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gewesen sind, öffentlich gepflegt und auf Dauer erhalten werden - und zwar unabhängig davon, ob eine Kausalität zwischen Verfolgung und Tod besteht oder der Stichtag des Gräbergesetzes (31. März 1952) eingehalten ist“ (Bundesratsdrucksache 543/12 vom 12.09.2012, S. 3).

Der Bundesrat machte sich diese Initiative auch zu Eigen und forderte die Bundesregierung auf, „sicherzustellen, dass die in Deutschland liegenden Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen, die nicht unter den Schutz des Gräbergesetzes fallen, öffentlich gepflegt und auf Dauer erhalten werden“ (Bundesratsdrucksache 543/12(B) vom 12.10.2012).

Die Bundesregierung - hier vertreten durch das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) - brachte in einer daraufhin veröffentlichten Stellungnahme jedoch grundlegende Bedenken gegen das angedachte Verfahren vor: „Wenn die Kausalität zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem Tod und die Stichtagsregelung, die dem Ziel der Beweiserleichterung diene, nicht mehr gelten sollen, wird ein neuer und juristisch wenig präziser Opferbegriff eingeführt, der zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Langjährige Gerichtsverfahren über den individuellen Opferstatus dürften jedoch dem Andenken der Betroffenen nicht angemessen sein und sollten auch im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit vermieden werden. [] Wir sollten an der bisherigen Opferdefinition des Gräberrechtes fest-

halten.“ (Bundesratsdrucksache zu 543/12(B) vom 18.03.2013).

Seitdem haben sich die gesetzgebenden Organe weder des Bundes noch des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Thematik weiter befasst. In einigen anderen Bundesländern existieren landesrechtliche Regelungen, die den Erhalt der Gräber auf Kosten des Landes ermöglichen. Diese Regelungen stellen im Verständnis der jeweiligen Landesgesetzgeber Übergangsvorschriften dar, die bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung gelten sollen. Ob es eine solche Regelung auf Bundesebene irgendwann geben wird, ist derzeit nicht absehbar: Bund und Länder haben am 08.12.2016 im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin einen grundsätzlich befürwortenden Beschluss zum Ruherecht für Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma gefasst.

Hinsichtlich der Kostentragung - der Bund möchte die Friedhofsgebühren allenfalls anteilig übernehmen - und der rechtlichen Ausgestaltung ist bislang keine Einigkeit hergestellt worden. Möglich erscheint der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung, durch den sich Bund und Länder gegenseitig zur jeweils hälftigen Übernahme der Kosten verpflichten. Da eine entsprechende Vereinbarung bislang aber nicht geschlossen worden ist, existiert derzeit gleichsam keine Möglichkeit der Friedhofsträger zur Erlangung eines Kostenausgleichs von der Bundes- oder Landesseite.

Auf Basis der derzeit geltenden Rechtslage besteht für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch keine Pflicht zur dauerhaften Erhaltung der Gräber von Sinti und Roma. In vielen Fällen wird die dauerhafte Erhaltung zwar rechtlich möglich sein, zum Beispiel über den Denkmalschutz oder Ausnahmetatbestände im Ortsrecht (etwa die Zuerkennung von Ehrengräbern). Die Kosten für die dauerhafte Erhaltung der Grabstätten wären dann aber bis auf weiteres vollständig und ohne Erstattungsmöglichkeit von der Kommune zu tragen, die sich für die Erhaltung entschieden hat. Ob - und falls ja: inwieweit - dies angemessen ist, ist letztlich eine kommunalpolitische Entscheidung. In jedem Fall erscheint es unabhängig von den rechtlichen Rahmenbedingungen empfehlenswert, die Übernahme einer freiwilligen dauerhaften Graberhaltung unter den Vorbehalt der künftigen Finanzierbarkeit zu stellen.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter <https://goo.gl/PINROy> (Informationsseite des BMFSFJ).

Az.: 46.6-020/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **285 Schultheater-Projekt des NRW-Verfassungsschutzes gegen Salafismus**

Um Kinder und Jugendliche über die Gefahr durch den extremistischen Salafismus aufzuklären und davor zu schützen, geht der NRW-Verfassungsschutz neue Wege in der Prävention. Seit Ende 2016 gehört mit „Dschihad One Way“ etwa ein Theaterstück zu den Projekten, die gemeinsam mit dem Schulministerium angeboten werden. „Dschihad One Way“ findet einen Ton, der sofort Zugang

zu der dramatischen Geschichte eines jungen Konvertiten verschafft, der als Dschihad-Kämpfer in den „Heiligen Krieg“ zieht und dort stirbt“, erklärte NRW-Innenminister Ralf Jäger bei der Aufführung des Stücks an der Mathilde-Anneke-Schule in Sprockhövel.

„Die Geschichte handelt vom Abdriften in den Extremismus, von der Radikalisierung und der damit einhergehenden Entfremdung vom bisherigen Umfeld. Sie wühlt auf und sie macht wach für die Gefahren.“ Der Autor Bernd Plöger betonte, dass „das Stück keine einfachen Antworten liefert.“ Es werfe vielmehr Fragen auf. Fragen, die nach der Vorstellung mit dem Publikum diskutiert werden und in Sprockhövel auch mit dem Innenminister: „Gerade um diese Interaktion geht es uns bei dem Projekt“, erläuterte er.

„Dschihad One Way“ beruht auf einer wahren Geschichte. „Das macht es nicht nur echter, sondern auch noch beklemmender“, so Jäger. Weitere Angebote für Schulen sind unter anderem Autorenlesungen und ein Comic-Workshop. Die Nachfrage ist sehr hoch. Die Angebote können im Internet unter [www.mik.nrw.de/salafismus-praevention](http://www.mik.nrw.de/salafismus-praevention) abgerufen werden.

Az.: 42.22-007/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

286

### Kommunale Stellungnahme zu Gesetzentwurf Open Data NRW

Die Fraktion der Piraten im Landtag NRW hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung und Stärkung des Informationsfreiheitsrechts und Zugang zu maschinenlesbaren Daten (OpenData-Gesetz) eingebracht, zu dem die kommunalen Spitzenverbände Stellung nehmen konnten. Mit dem Gesetzentwurf sollen u. a. Informationszugangsrechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW auch auf juristische Personen erweitert und das Verwaltungshandeln transparenter gemacht werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sie sich bereits durch die Unterzeichnung des „Open Government Pakt NRW“ mit der Landesregierung verpflichtet haben, noch mehr Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Dabei sieht der Pakt vor, dass bis zum Jahr 2020 „Open Government“ als gängige Praxis in den Kommunen in NRW verankert sein soll.

Darüber hinaus halten die kommunalen Spitzenverbände es nicht für notwendig, dass auch juristische Personen einen Informationszugang über das IFG NRW haben sollen. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber bewusst dazu entschieden, dass Informationszugangsrecht nach dem IFG NRW als Bürgerrecht auszugestalten, was auch sachgerecht ist.

Die Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebots unter Rubrik Fachinfo und Service/ Fachgebiete/ Recht und Verfassung/ E-Government abrufbar.

Az.: 17.05.12.3-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 287 Gesetz zu Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes in Kraft

Das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes ist am 4. April 2017 verkündet worden (BGBl. 2017, S. 626 ff.) und seit dem 5. April 2017 in Kraft. Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3.000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen bestehende rechtliche Hindernisse für elektronische Verwaltungsdienste weiter abgebaut und die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung durch die Zulassung weiterer möglichst einfacher elektronischer Verfahren erleichtert werden, um damit unnötigen Bürokratieaufwand für die Verwaltung, Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger weiter abzubauen. Im Rahmen des Gesetzes wird die Anordnung der Schriftform in 46 Rechtsvorschriften des Bundes ersatzlos gestrichen.

Dies hat zur Folge, dass von Gesetzes wegen die Einhaltung einer bestimmten Form nicht mehr erforderlich ist. Der jeweilige Verfahrensschritt kann dann - abhängig von den technischen Kommunikationsmöglichkeiten der zuständigen Behörde auf der einen Seite und denen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderer Behörden auf der anderen Seite - mündlich, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei weiteren 421 Rechtsvorschriften ist künftig anstelle der vormals ausschließlich schriftlichen auch eine elektronische Verfahrensabwicklung möglich. Welche Rechtsnormen von diesem Artikelgesetz konkret betroffen sind, lässt sich an der Inhaltsübersicht dieses Gesetzes erkennen. Konkret sind es 181, die an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden können. Beispielhaft seien das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Gewerbeordnung genannt.

Az.: 10.1.13

Mitt. StGB NRW Mai 2017

---

## Jugend, Soziales und Gesundheit

---

### 288 Startschuss zum Deutschen Bürgerpreis 2017

Zum fünfzehnten Mal schreibt die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ Deutschlands größten Ehrenamtspreis aus. Der Deutsche Bürgerpreis 2017 würdigt ehrenamtlich Engagierte, die ihre Region fit für morgen machen, indem sie die Zukunft vor Ort aktiv gestalten: real, digital und kommunal. Der Deutsche Bürgerpreis rückt in diesem Jahr den Fokus auf Initiativen, die etwas bewegen. Sie vernetzen Personen, Projekte und Kommunen miteinander, engagieren sich politisch und stärken demokratische Werte.

Dabei denken sie über das „jetzt“ hinaus und die Bandbreite ihres Einsatzes ist vielfältig: Sie stellen sich dem demografischen Wandel und fördern ein neues Zusammenleben der Generationen. Sie setzen sich für soziale Projekte oder die regionale Infrastruktur ein. Sie erweitern das Bildungsangebot und ermöglichen reale genauso wie digitale Teilhabe. Unter dem Motto „Vorausschauend engagiert: real, digital, kommunal“ beginnt die Bewerbungsphase ab sofort und endet am 30. Juni 2017. Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis lobt dafür Preisgelder im Wert von über 400.000 Euro aus.

Der Deutsche Bürgerpreis wird in diesem Jahr in drei Kategorien verliehen: Bewerber bis 21 Jahre stehen bei U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte ab dem Alter von 22 Jahren. Der Preis für das Lebenswerk würdigt Menschen, die sich schon seit mindestens 25 Jahren ehrenamtlich einsetzen. Partner der Initiative sind der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, engagierte Bundestagsabgeordnete und die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Das Schwerpunktthema 2017 lautet „Vorausschauend engagiert: real, digital, kommunal“. Denn der demografische Wandel in Deutschland lässt sich nicht aufhalten. Er stellt die Gesellschaft vor eine große Herausforderung. Im Zuge dessen stellt sich die Frage, wie verschiedene Generationen die Zukunft ihres Zusammenlebens gemeinsam gestalten können. Ein gutes Beispiel dafür ist das ehrenamtliche Engagement vieler Menschen, die sich mit oftmals innovativen Ideen für mehr Lebensqualität in ihrer Stadt oder Gemeinde einsetzen. Auf diese Weise stärken sie ihre Region nachhaltig.

Die Bandbreite des Engagements fällt dabei vielfältig aus. Sie reicht von der Erweiterung diverser Bildungsangebote für Jung und Alt bis zu Projekten rund um die regionale Infrastruktur. Alle Initiativen haben jedoch eines gemeinsam: Sie ermöglichen eine reale und digitale gesamtgesellschaftliche Teilhabe der Generationen.

Der Deutsche Bürgerpreis fördert und würdigt dieses bürgerschaftliche Engagement, er ist der größte Ehrenamtspreis. Sein Jahresthema lautet: „Vorausschauend engagiert: real, digital, kommunal“. Im Fokus stehen dabei die Vernetzung von Menschen, Projekten und Kommunen sowie der gemeinsame Austausch und das Miteinander. Auf diese Weise werden Menschen und Regionen fit für morgen gemacht.

Die Bewerbungsunterlagen können ab sofort im Internet unter [www.deutscher-buergerpreis.de/bewerben](http://www.deutscher-buergerpreis.de/bewerben) abgerufen werden. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2017. Im Oktober wählt eine Jury aus Vertretern der Sparkassen-Finanzgruppe, der Kommunen sowie Experten zum Thema die Preisträger aus. Ende des Jahres findet dann die Prämierung statt. Die beteiligten Sparkassen und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband stellen bundesweit Geld- und Sachpreise in Höhe von mehr als 400.000 Euro zur Unterstützung der Projekte zur Verfügung.

Alle Städte und Gemeinden sind aufgerufen, die Arbeit der Initiative „für mich. für uns. für alle.“ zu unterstützen

und daran mitzuwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Die Wettbewerbsmaterialien können dazu genutzt werden, um in der Region auf den Deutschen Bürgerpreis aufmerksam zu machen oder bekannte engagierte Bürger und bürgerschaftliche Projekte für die Auszeichnung vorzuschlagen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich als Kommune aktiv an der Initiative zu beteiligen, zum Beispiel als Partner einer lokalen Initiative. Genaue Informationen zur Initiative „für mich. für uns. für alle.“ sowie die Bewerbungsunterlagen für den Deutschen Bürgerpreis 2017 können beim Projektbüro Deutscher Bürgerpreis, c/o DSV-Gruppe, Friedrichstraße 50, 10117 Berlin, Tel.: 030-288789031, Fax: 030-24636864, E-Mail: [info@deutscher-buergerpreis.de](mailto:info@deutscher-buergerpreis.de) oder auf [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de) abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.1.4-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 289 Bundesregierung für Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Kinderehen

Das Bundeskabinett hat am 5. April 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen beschlossen. Der Gesetzentwurf dient dem Schutz der betroffenen Minderjährigen und soll Rechtsklarheit schaffen. Er sieht Änderungen im Eheschließungs- und Eheaufhebungsrecht vor. Daneben enthält er Änderungen des Asyl- und Aufenthaltrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts.

Nach dem Gesetzentwurf dürfen künftig Ehen generell erst ab 18 Jahren geschlossen werden. Ehen, bei denen einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollen unwirksam sein. Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Von einer Aufhebung kann nur in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt. Entscheiden soll dies ein Familiengericht nach Anhörung der Minderjährigen und des Jugendamts. Im Einzelnen sieht der Entwurf folgende Änderungen vor:

- Im deutschen Eheschließungsrecht soll das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt werden.
- Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Von einer Aufhebung kann nur in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.
- Ehen, bei denen einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollen unwirksam sein. Eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens bedarf es für diese Ehen nicht.
- Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjäherehen.

- Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind. Damit wird die Rechtslage klargestellt und eine verbreitete Praxis der Jugendämter bestätigt. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere ob der Minderjährige von seinem Ehegatten zu trennen ist.
- Durch eine Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes wirkt der Gesetzentwurf zudem gleichzeitig den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen entgegen, die für den Minderjährigen durch die Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung anderenfalls entstehen könnten.
- Der Gesetzentwurf enthält überdies ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige. Damit soll verhindert werden, dass Kinder trotz des Verbots eine staatliche Ehe zu schließen, im Wege vertraglicher, traditioneller oder religiöser Handlungen zur Eingehung einer Bindung veranlasst werden, die für sie in sozialer oder psychologischer Hinsicht einer Ehe vergleichbar ist.

Der Kabinettsbeschluss zum grundsätzlichen Verbot von Kinderehen geht aus Sicht der DStGB-Geschäftsstelle in die richtige Richtung. Vermehrt haben Jugendämter die Situation, dass sie Paare vor sich sitzen haben, wo meist der weibliche Ehepartner zum Teil weit unter 18 Jahre ist. Mit der Neuregelung herrscht nunmehr Rechtssicherheit, um diesen Mädchen einen besonderen Schutz zu gewähren. Es ist Aufgabe des Staates, das Wohl des Kindes, in dem Fall der jungen Mädchen zu schützen und Missbrauchsverhältnisse zu unterbinden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass bei einer Annullierung der Ehe keine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile für die Minderjährigen entstehen. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 290 Studie zu Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Deutsche Sozialstaat sollte sich nicht mit dem Status quo zufriedengeben, sondern Mittel, Ressourcen und Potentiale für strukturelle Veränderungen nutzen. Dies gelte insbesondere für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Harz IV): Das größte Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit liege bei den Ungelernten. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Friedrich-Naumann-Stiftung in Auftrag gegeben hat. Gutachter und ehemaliger Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, Heinrich Alt, sieht im System der Grundsicherung einen erheblichen Nachbesserungsbedarf. Vor allem müsse stärker präventiv gegen zukünftige Langzeitarbeitslosigkeit investiert werden. Die Maßnahmen sollten individuell auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Betroffenen aufbauen.

Zusammenfassend kommt Heinrich Alt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen: „Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich seit den Reformen der Agenda 2010 insgesamt sehr positiv entwickelt. Die Zahl der Beschäftigten ist auf einem Rekordhoch, die der Arbeitslosen hat sich

fast halbiert, die Langzeitarbeitslosigkeit geht zurück. Trotz dieser ansehnlichen Bilanz besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf im System der so genannten Grundsicherung. Zu viel Bürokratie, zu viel passive Leistungen, zu wenig dauerhafte Integrationen - so lassen sich die Erfahrungen der vergangenen zehn Jahre zusammenfassen. Zusätzlich stellen Digitalisierung, demografische Entwicklung, Fachkräftemangel und Integration von Flüchtlingen den Arbeitsmarkt vor neue Herausforderungen, die eine zeitgemäße Antwort erfordern.

Der deutsche Sozialstaat bleibt immer noch unter seinen Möglichkeiten. Sozialpolitik, die ihren Namen verdient, darf sich nicht mit dem Status quo zufriedengeben. Armutsbekämpfung und soziale Absicherung funktionieren im geltenden System, wirken aber viel zu oft statuskonservierend als in der Eröffnung neuer Erwerbsperspektiven. Gefordert ist ein sozialinvestiver Wohlfahrtsstaat, der Mittel, Ressourcen und Potentiale für strukturelle Veränderungen nutzt - nicht vorrangig für Transferleistungen. Ziel einer Reform sollte sein, im jetzigen organisatorischen Rahmen mehr Menschen zu einem selbstbestimmten Leben zu verhelfen, sprich, das Leistungsvermögen der Jobcenter wesentlich zu erhöhen. Denn keine Verbesserung oder Veränderung im Leistungsrecht löst dauerhaft ein Problem.

Der einzige Lösungsweg, auf den sich alle Energie von Mensch und Behörde konzentrieren sollten, kann nur die Integration in Ausbildung und Beschäftigung sein. Reformbedarf besteht insbesondere in folgenden Feldern:

- Leistungen der Grundsicherung stark vereinfachen, entbürokratisieren und durchgängig leistungsanreizend ausgestalten,
- Vorzugsweise Langzeitarbeitslosen, Alleinerziehenden und Ungelernten attraktive und zielgenaue Maßnahmen anbieten,
- Das System der Arbeitslosenversicherung reorganisieren und die vorhandenen Ressourcen effizienter nutzen, damit die Grundsicherung zur Ausnahme wird,
- Jobcenter organisatorisch und infrastrukturell stärken sowie
- Bildung und Teilhabe zukünftig in Verantwortung der Jugendämter geben.“

Dass die Verantwortung für Bildung und Teilhabe zur Zuständigkeit der Jugendämter gehören soll, muss aus Sicht der Geschäftsstelle kritisch hinterfragt werden. Das Gutachten kann kostenfrei heruntergeladen werden unter <https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/665>. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.5.1-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 291 Nebenberufliche Rettungsärzte und Sozialversicherungspflicht

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 die vom Bundestag beschlossene Reform der Heil- und Hilfsmittelversorgung gebilligt. Darin enthalten sind auch Regelungen zur Beitragsbemessung für Selbstständige und zur Sozialversicherungspflicht von Ärzten, die nebenberuflich im not-

ärztlichen Rettungsdienst aktiv sind. Diese sind nunmehr durch eine Änderung des Viertes Buch Sozialgesetzbuch (§ 23c Absatz 2 SGB IV-neu) unter bestimmten Umständen von der Sozialversicherungspflicht befreit.

Der Bundestag hat damit eine vom Dezember 2016 gefasste Entschließung des Bundesrates aufgegriffen, in der eine gesetzliche Klarstellung gefordert wurde, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können. Aus kommunaler Sicht ist die Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht einer wesentlichen kommunalen Forderung. Der Einsatz von selbstständigen Honorarärzten ist in vielen Gemeinden und Regionen unabdingbar, um die medizinische Versorgung der Bürger flächendeckend gewährleisten zu können.

Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG) (Bundesrat- Drucksache 135/17 (Beschluss)) wurden auch Regelungen zur Beitragsbemessung für Selbstständige und zur Sozialversicherungspflicht von Ärzten, die nebenberuflich im notärztlichen Rettungsdienst aktiv sind, getroffen. Der Bundesrat hatte sich bereits am 16. Dezember 2016 in einer Entschließung dafür ausgesprochen, die notärztliche Versorgung auf dem Land sicherzustellen und von der Bundesregierung die gesetzliche Klarstellung gefordert, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können (vgl. DStGB-Aktuell Nr. 5116-02). Eine entsprechende Regelung Österreichs könnte dabei Vorbild sein.

Die Entschließung wurde der Bundesregierung vorgelegt. Diese hat inzwischen erklärt, dass die Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt: <http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/18/111/1811142.pdf>. Der Bundestag hat am 16. Februar 2017 eine entsprechende Klarstellung in Heil- und Hilfsmittelgesetz eingefügt, über die der Bundesrat am 10. März 2017 beraten hat.

Die nunmehr im Rahmen des HHVG vorgeschlagene und vom Bundesrat gebilligte Lösung (§ 23c Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) - neu) sieht vor, dass Einnahmen, die in einer notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst erzielt wurden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen sind, wenn die notärztliche Tätigkeit neben entweder einer Tätigkeit als Beschäftigte oder Beschäftigter mit mindestens 15 Stunden oder neben einer Tätigkeit als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt ausgeübt wird. Durch die Ausnahme von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung wird dem Anliegen der Träger der Rettungsdienste sowie der Ärztinnen und Ärzte Rechnung getragen.

Az.: 38.0.2-001/001 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 292 Bundeswettbewerb für kulturelle Bildungspartnerschaften

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf den Bundeswettbewerb MIXED UP hingewiesen. Partnerschaften zwischen Kultur, Jugend und

Schule ermöglichen vielfältige kulturelle Erfahrungen gerade für Kinder und Jugendliche, die sonst nur wenig Gelegenheit zu kultureller Teilhabe und gesellschaftlicher Mitgestaltung haben, so Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig. Das zeige der MIXED UP Wettbewerb seit über zehn Jahren.

Doch Kinder hätten nicht erst, wenn sie in die Schule kommen, ein Recht auf Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. Von klein auf erschließen sie sich die Welt über Musik, Bewegung, Tanz, Spiel, Malen, Gestalten und Geschichten. Daher werde erstmals ein MIXED UP Preis für den Kita-Bereich vergeben. Neun Preise in Höhe von jeweils 2.500 Euro warten auf teilnehmende Kooperationsteams.

Nähere Informationen können im Internet unter [www.mixed-up-wettbewerb.de](http://www.mixed-up-wettbewerb.de) abgerufen werden. Bewerbungsschluss ist der 15.05.2017.

Az.: 35.0.1-005/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 293 Zumeist sehr langer Bezug von Hartz IV-Leistungen

Nach einem Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, sind viele Hartz-IV-Bezieher (SGB II-Grundsicherung für Arbeitssuchende) sehr lange auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Seit der Einführung 2015 hat etwa 1 Mio. Leistungsbezieher die Grundsicherung für Arbeitssuchende 10 Jahre lang ununterbrochen bekommen. Das sind rund 16 % der Leistungsbezieher.

Ein Drittel verbleibt darüber hinaus lange im Leistungsbezug und nur einem Viertel der Hartz-IV-Empfänger gelingt es, relativ schnell wieder in ein reguläres Arbeitsverhältnis zu kommen. Die meisten der dauerhaften Leistungsbezieher haben entweder keinen oder nur einen Hauptschulabschluss. Die Zahlen des IAB belegen Forderungen des DStGB, zum einen die Investitionen in Bildung und Ausbildung zu stärken und zum anderen, sich Gedanken über einen „sozialen“ Arbeitsmarkt für diejenigen zu machen, die aufgrund von Vermittlungshemmnissen keine Chance auf dem regulären Arbeitsmarkt haben.

Derzeit erhalten rund 6 Mio. Menschen Hartz-IV-Leistungen. Bei Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 waren es 7,5 Mio. Leistungsbezieher. Danach ist deren Zahl bis 2012 kontinuierlich gesunken, in den letzten Jahren aber weitgehend unverändert geblieben. Diese Stagnation hat bereits mehrfach zu Forderungen der kommunalen Seite geführt, gezielte Eingliederungsmaßnahmen für Hartz-IV-Empfänger zu entwickeln, aber auch einen „sozialen“ Arbeitsmarkt für diejenigen einzuführen, die aufgrund verschiedener Vermittlungshemmnisse (z. B. Gesundheit, Verschuldung usw.) nicht ohne weiteres in der Lage sind, einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt zu bekommen.

Die vorliegende Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB-Kurzbericht) hat die typischen Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug untersucht. Etwa 1 Mio. Menschen waren in den ersten 10 Jahren

nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ununterbrochen auf Leistungen angewiesen. Bei dieser Personengruppe dominieren fehlende Schulabschlüsse oder Hauptschulabschlüsse. Hier zeigt sich deutlich, dass gerade für diesen Personenkreis die Bildungsförderung verbessert werden muss, denn wer besser qualifiziert ist, kommt in der Regel schneller aus dem Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende heraus. Rund 25 % der Leistungsbezieher konnten vergleichsweise kurzfristig nach Leistungsbezug wieder eine ungeforderte Beschäftigung übernehmen.

Interessant ist nach diese Untersuchung auch, dass etwa jeder 10. Leistungsempfänger zwar relativ gut in den Arbeitsmarkt integriert ist, den eigenen Lebensunterhalt aber nicht ohne sogenannte aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bestreiten kann. Die Gründe für die Aufstockung sind vielfach der Beschäftigungsumfang, aber auch die Entlohnung und die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Hier stellt sich die Frage, ob dieser Personenkreis überhaupt richtig im SGB II angesiedelt ist. Führt etwa die Bedarfsgemeinschaft (Zahl der Kinder) zu einer Aufstockung, sollte dies vorrangig über den Kinderzuschlag aufgefangen werden. Der IAB-Kurzbericht 4/2017 „Für einige Dauerzustand, für andere nur eine Episode - Typische Verlaufsmuster beim Grundsicherungsbezug“ kann im Internet unter [www.iab.de](http://www.iab.de) abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 37.0.5.1-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## Wirtschaft und Verkehr

### 294 Studie zu Umweltbewusstsein und Wahl des Verkehrsmittels

Eine große Mehrheit der Deutschen will nicht mehr so stark auf das Auto angewiesen sein. Das ist eines der Ergebnisse der Umweltbewusstseinsstudie, einer repräsentativen Umfrage des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes. 91 Prozent der Befragten sagen demnach, dass das Leben besser werde, wenn der oder die Einzelne nicht mehr auf ein Auto angewiesen ist. 79 Prozent wünschen sich eine Stadtentwicklung, die die Alternativen zum Auto stärkt.

Das Auto ist laut Studie nach wie vor das wichtigste Verkehrsmittel in Deutschland. 70 Prozent der Befragten nutzen es mehrmals in der Woche. Allerdings kann sich die große Mehrheit der Autofahrer vorstellen, unter bestimmten Bedingungen mehr zu Fuß zu gehen oder mit dem Rad zu fahren. Je nach Größe des Wohnorts können sich zudem zwischen 46 und 61 Prozent der Autofahrer vorstellen, auf Busse und Bahnen umzusteigen.

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der Studie, dass die Idee der Nachhaltigkeit grundsätzlich in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Umweltschutz wird dabei nicht als isoliertes Politikfeld wahrgenommen, sondern als Teil der Lösung für große ökonomische und soziale Herausforderungen. 67 Prozent der Befragten sehen Umweltschutz

als notwendige Voraussetzung, damit Zukunftsaufgaben wie die Globalisierung gestaltet werden können.

Große Teile der Bevölkerung sehen Umweltschutz zudem als Voraussetzung für Wohlstand (58 Prozent), Wettbewerbsfähigkeit (51 Prozent) und neue Arbeitsplätze (48 Prozent). Im Bereich der sozialen Gerechtigkeit wird dieser Zusammenhang mit 37 Prozent weniger gesehen. Nur neun Prozent der Befragten sind der Ansicht, dass die Bundesregierung genug für den Umweltschutz tut. Gleichzeitig gaben allerdings sechs Prozent an, dass die Bevölkerung selbst genug Engagement für den Klimaschutz zeigt.

Die Ergebnisse der Studie machen laut einer Bewertung durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) deutlich, dass eine umweltfreundliche Mobilität in den Städten und Gemeinden immer mehr zum Standortfaktor wird. Kommunen sind gut beraten, zu erkennen, dass eine Mobilität, die auf den Rad- und Fußgängerverkehr setzt, dazu beiträgt, neben der Lebensqualität auch die Wirtschaftskraft zu erhöhen.

Deshalb gilt es, ein Leitbild für eine nachhaltige Verkehrs- und Stadtentwicklung im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“ zu entwickeln, das die verschiedenen Verkehrsmöglichkeiten (zum Beispiel auch die Fahrradmitnahme in Bussen und Bahnen und die Etablierung von Mietradstationen) miteinander verbindet. Dann werden die Menschen am ehesten auf eine umweltfreundliche Mobilität umsteigen und so die Treibhaus-Emissionen, die erstmals seit 1990 wieder gestiegen sind, reduzieren.

Die Ergebnisse der Studie sind im Internetangebot des BMUB bzw. des Umweltbundesamtes abrufbar unter <http://www.bmub.bund.de/pressemitteilung/umweltbewusstsein-2016-mehrheit-der-deutschen-will-nicht-mehr-so-stark-aufs-auto-angewiesen-sein/> sowie unter <http://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/mehrheit-der-deutschen-will-nicht-mehr-so-stark>.

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### 295 Workshop Elektromobilität „Kommunen beraten Kommunen“

Elektromobilität, eingebettet in eine nachhaltige Energie- und Verkehrspolitik, kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40% gegenüber 1990 zu senken und emissionsfreie Mobilität in den Städten und Regionen einzuführen. Gleichzeitig weist sie erhebliche Potenziale zur Erreichung kommunaler Zielsetzungen bspw. in den Bereichen Klimaschutz, Lärm- und Verkehrsvermeidung und infrastrukturelle Stadtentwicklung aber auch Kostenreduktion für kommunale Dienstverkehre auf.

Städte und Kommunen haben verschiedene Möglichkeiten, eine Elektromobilitätsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Dabei spielt Elektromobilität nicht nur als Teil der kommunalen Flotte eine Rolle. Städte stehen vor der Herausforderung, einen steigenden Mobilitätsbedarf und -anspruch der Menschen sinnvoll mit der Bereitstellung der benötigten Infrastrukturen und Dienstleistungen

gen, der Bewirtschaftung des Verkehrsraums und insbesondere mit der Raumqualität zu verbinden.

Gemeinsam mit ElektroMobilität NRW und der Energie-Agentur.NRW lädt die Wirtschaftsförderung der Universitätsstadt Siegen Entscheidungsträger aus kommunaler Verwaltung und Politik, Vertreterinnen und Vertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Kommunen zu einem gemeinsamen Workshop am 13. Juni 2017, 14-18 Uhr im Museum für Gegenwartskunst Siegen, „Wege zur Ladeinfrastruktur und Mobilitätsdienstleistungen für Elektromobilität in Kommunen“ ein.

Ziel dieser Veranstaltung ist die gezielte Vernetzung von Kommunen und kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich der Elektromobilität annehmen wollen oder bereits damit begonnen haben. Voraussetzungen, Handlungserfordernisse, Aufwand sowie Chancen und Risiken der Elektromobilität im kommunalen Kontext sollen anschaulich verdeutlicht und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung von kommunalen Elektromobilitätsansätzen unter Einbezug von Fachexperten vermittelt werden.

Die Teilnahme ist kostenfrei, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer jedoch begrenzt. Weitere Informationen können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

[http://www.elektromobilitaet.nrw.de/veranstaltungsdetails/news/kommunen-beraten-kommunen/?no\\_cache=1&cHash=f40778aee45145349b1117942a484672](http://www.elektromobilitaet.nrw.de/veranstaltungsdetails/news/kommunen-beraten-kommunen/?no_cache=1&cHash=f40778aee45145349b1117942a484672).

Az.: 33.1.5.2-001/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **296 DStGB-Handreichung zum kommunalen Fahrradaktionstag 2017**

Der DStGB ruft anlässlich des Geburtstages des Fahrrades die Städte und Gemeinden zur Beteiligung an einem kommunalen Fahrradaktionstag in der Woche ab dem 12. Juni 2017 auf. Ziel des Aktionstages ist die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für die vielfältigen Vorteile des Radfahrens zu stärken. Die Nutzung des Fahrrades als attraktive und klimaschützende Alternative zum Auto soll auf diese Weise beworben werden. Der Fahrradaktionstag steht unter der Schirmherrschaft von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt. Partner des DStGB sind der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) sowie der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV).

Am 12. Juni 1817 wurde der Mannheimer Karl Drais zum Pionier der Fahrradentwicklung und schrieb damit Mobilitätsgeschichte. Noch heute - 200 Jahre danach - gehört seine Erfindung zu den meistgenutzten Verkehrsmitteln auf deutschen Straßen. Fahrradfahren ist beliebt, weil es Spaß macht, praktisch und gesund ist. Die Umfrageergebnisse des Fahrradmonitors untermauern das: 82 % der befragten Bürger wünschen sich mehr Engagement der Politik bei der Radverkehrsförderung.

Doch das Fahrrad kann noch mehr. In Städten bringen der Autoverkehr und der Platzbedarf des Autos die Verkehrskapazitäten der Straßen an ihre Grenzen. Stau und Parkplatzmangel sind allgegenwärtig. Zudem ist die verkehrsbedingte Luftverschmutzung in Städten ein anhaltend großes Problem. Fahrräder sind eine platzsparende Alternative zum motorisierten Individualverkehr, schonen die Umwelt und Gesundheit und gewährleisten Mobilität. Dort, wo mehr Fahrräder und weniger Autos rollen, steigen die Lebensqualität und die Attraktivität der gesamten Gemeinde.

Mit dem Aufruf zum kommunalen Fahrradaktionstag möchten der DStGB und seine Partner auf die Vorteile einer kommunalen Verkehrspolitik hinweisen, die stärker auf das Fahrrad setzt, um ökologischen, gesundheitlichen und räumlichen Problemen entgegenzutreten. Im Zuge des Jahrestages zur Erfindung der Laufmaschine als Vorläufer des Fahrrades am 12. Juni 2017 ruft der DStGB dazu auf, dass innerhalb einer Woche möglichst viele Städte und Gemeinden an einem Tag Aktionen und Veranstaltungen durchführen, um den Bürgern das Radfahren näher zu bringen.

Als Handreichung für interessierte Kommunen bietet der DStGB eine Checkliste zur Planung und Durchführung eines kommunalen Fahrradaktionstages an. Die Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Radverkehr%20in%20St%c3%a4dten%20und%20Gemeinden/200%20Jahre%20Fahrrad/>

Az.: 33.1.2-002/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **297 Bundesregierung zu möglichen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge**

In ihrer Antwort (BT-Drucksache 18/11474, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/114/1811474.pdf>) auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion der Grünen stellte die Bundesregierung klar, noch keine abgestimmte Position zur „Blauen Plakette“ - also eines Fahrverbotes für bestimmte Dieselfahrzeuge - erarbeitet zu haben. Der Anstoß zu einer möglichen gesetzlichen Regelung ist von Seiten der Bundesregierung vor dem Ende der Legislaturperiode beziehungsweise vor der Bundestagswahl im September nicht mehr zu erwarten.

Zudem betonte die Bundesregierung ihre Bemühungen um Alternativen zu flächendeckenden Fahrverboten und unterstrich die Bedeutung der Reduktion der Stickoxidbelastung: Auf EU-Ebene werde die Diskussion über effektivere Wege der Kontrolle von Realemissionen leichter Nutzfahrzeuge und PKW forciert, während man im nationalen Rahmen unter anderem eine Stärkung der Elektromobilität, den Umstieg der Bus- und LKW-Flotten auf hybride Antriebe und eine Weiterentwicklung der LKW-Maut umfangreich fördere. Zudem werde durch neue gesetzliche Regelungen Carsharing erleichtert und die Nutzung von Elektro- und Gasfahrzeugen durch Steuervorteile auch in Zukunft attraktiver gestaltet.

Darüber hinaus verdeutlichte die Bundesregierung, dass aus ihrer Sicht primär die Länder und Kommunen für den regionalen und städtischen Verkehr verantwortlich seien. Die Gestaltung des Verkehrs und damit auch die Bekämpfung der Stickoxidbelastungen lägen nicht im vorrangigen Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **298 Pkw-Maut mit Änderungen vom Bundestag beschlossen**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes (Maut) in den Bundestag eingebracht, mit dem Anpassungsmaßnahmen eingearbeitet wurden, um die europarechtliche Zulässigkeit der Infrastrukturabgabe herzustellen. Im Ergebnis wurden besonders die Gebühren für Kurzzeitvignetten weiter differenziert und teilweise gesenkt. Des Weiteren wurde eine ergänzende Steuerentlastung für besonders wenig Luftschadstoffe emittierende Fahrzeuge beschlossen.

Die Maut wurde mit der Stimmenmehrheit der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag beschlossen. Des Weiteren wurde auch das Zweite Verkehrssteueränderungsgesetz beschlossen. Damit hat der Bundestag einen weiteren Schritt bei der Umstellung der Steuerfinanzierung von Verkehrswegen auf die Nutzerfinanzierung getan.

Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag wurde durch die Einführung von Steuerentlastungsbeträgen bei der Kraftfahrzeugsteuer erreicht, dass deutsche Kfz-Halter durch die Einführung der Maut nicht finanziell belastet werden.

In der abschließenden Beratung im Bundestag wurde nochmals deutlich, dass die Einführung der Maut umstritten ist. So profitieren ausländische Verkehrsteilnehmer nicht von der zeitgleich eingeführten Steuerentlastung, was zum Vorwurf der „Ausländermaut“ geführt hat. Aus dem europäischen Ausland und dem Europäischen Parlament sind daher auch kritische Stimmen zu hören.

Zudem sind die fiskalischen Auswirkungen der Infrastrukturabgabe umstritten. In einer vom Haushaltsausschuss durchgeführten Anhörung konnte keine Klarheit darüber hergestellt werden, ob die Abgabe nach Abzug der Betriebskosten und im Lichte der Steuerentlastungen zu Mehreinnahmen führen wird. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die teilweise sehr weit auseinanderliegenden Schätzungen hinsichtlich der Zahl der Abgabepflichtigen.

Der Abgabe ist auch entgegengehalten worden, dass sie negative wirtschaftliche Auswirkungen im grenznahen Bereich haben werde, weil ausländische Verkehrsteilnehmer Fahrten zu Einkaufs- und Freizeitzwecken unterlassen könnten, um die Maut zu vermeiden. Besonders der Bundesrat hatte sich in seiner Sitzung vom 10. März in dieser Richtung geäußert. Um dieser Kritik zu begegnen, wird die Maut, die für deutsche Verkehrsteilnehmer auf Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen erhoben wird, für aus-

ländische Verkehrsteilnehmer nur auf Bundesautobahnen erhoben.

Weitere Informationen zur Infrastrukturabgabe können unter dem folgenden Link angerufen werden: [www.bmvi.de/infrastrukturabgabe](http://www.bmvi.de/infrastrukturabgabe).

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **299 Studie zu Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen**

Das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn hat eine Untersuchung zur Digitalisierung der kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) in Deutschland durchgeführt. Ein Drittel der 1.400 vom IfM Bonn befragten KMU des verarbeitenden Gewerbes betrachten sich als in der Digitalisierung gut oder sogar sehr gut aufgestellt. Weniger als ein Viertel dieser KMU (24,2 %) hat jedoch bereits internetfähige Produkte im Angebot (19,8 %) oder wird innerhalb eines Jahres solche intelligenten Produkte in sein Portfolio aufnehmen (4,4 %).

Betrachtet man die KMU differenziert nach ihrer Mitarbeiterzahl, wird vor allem deutlich: Gerade kleine Unternehmen mit weniger als 49 Beschäftigten sehen sich einerseits häufig für die Herausforderungen der Digitalen Wende gut gerüstet, während andererseits nur wenig mehr als ein Fünftel (21,1 %) dieser Unternehmen internetfähige Produkte anbieten (17,6 %) oder in näherer Zukunft anbieten werden (3,6 %).

Somit ist nicht nur das aktuelle Angebot intelligenter Produkte bei kleinen Unternehmen unterdurchschnittlich, auch die Entwicklung in der Zukunft ist deutlich schwächer ausgeprägt als im Mittel der KMU. Daher zieht das IfM Bonn den Schluss, dass kleine Unternehmen die Dringlichkeit der Digitalisierung des eigenen Betriebes und Angebotes unterschätzen.

Die digitale Vernetzung der Produkte steigt mit der Betriebsgröße: Mehr als ein Viertel (28 %) der mittelgroßen Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten stellen bereits vernetzte Produkte her (21,2 %) oder werden dies bald aufnehmen (6,8 %). Vor allem jedoch die größeren Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten erkennen die Notwendigkeit digitalisierter Produkte. Mehr als zwei Fünftel (41,2 %) dieser KMU produzieren bereits digitale Angebote (36,1 %) oder werden diese in nächster Zeit ihrer Produktpalette hinzufügen (5,6 %).

Besonders fortschrittlich und effizient arbeiten vor allem die KMU, die enge Auslandskontakte pflegen und international auf verschiedensten Märkten tätig sind, eigene IT-Abteilungen unterhalten sowie stark in Forschung und Entwicklung investieren und daher großen Wert auf Innovation legen. Die Erkenntnis, dass intelligente Vernetzungen und Schnittstellen zu Kunden für einen verbesserten Service dienlich sind, kann laut IfM Bonn verhindern, dass Plattformbetreiber mit IT-Angeboten die KMU einem großen Wettbewerbsdruck aussetzen und Teile ihrer Aufgabenfelder übernehmen.

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 300 Bilanz der Bundesregierung nach vier Jahren Fernbusmarkt

Im Zuge einer Unterrichtung (Bundestagsdrucksache 18/11160) hat die Bundesregierung eine Bilanz aus der Liberalisierung des deutschen Fernbusmarktes im Jahr 2013 gezogen. Das „Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften“ habe durch den Wegfall des Schutzes bestehender Fernverkehrsangebote auf Schiene und Straße das Ziel erreicht, attraktive Reisealternativen für Kunden zu schaffen. Wirksamer Wettbewerb auch über die einzelnen Sektoren hinweg habe eine gesunde Marktdynamik ermöglicht.

Allerdings gibt es eine Diskussion über ungleiche Wettbewerbsbedingungen im nun entstandenen intermodalen Wettbewerb zwischen Eisenbahn- und Fernbusangeboten. Die Eisenbahnen haben durch direkt von den Anbietern zu tragende Netzzugangspreise (Trassenpreise) deutliche Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Fernbus, der von der Mautpflicht ausgenommen ist. Eine Kontroverse gibt es darüber hinaus zur Frage, wer die Kosten für den Ausbau des Haltestellen- und des Liniennetzes im Bussektor zu tragen hat. Fernbusanbieter sehen die Städte und Gemeinden in der Pflicht.

Eine Maut im Fernbussektor wolle das BMVI auf Bitte der Bundesregierung zwar bis Ende des Jahres 2017 prüfen, heißt es in der Unterrichtung. Pläne für eine Einführung gebe es jedoch nicht. Das BMVI berichtet dafür von Qualitätsmängeln im Fernbusangebot. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist demnach in Kontrollen zu dem Schluss gekommen, dass sich die Einhaltung vorgeschriebener Ruhezeiten für die Fahrer insbesondere im Fernbusverkehr verschlechtert habe: Die Beanstandungsquote habe im Jahr 2015 bei 31,6 Prozent gelegen. Damit liege die Quote des Personenverkehrs über der des Güterverkehrs, wo 19 Prozent der kontrollierten Fahrten beanstandet worden seien.

Az.: 33.3.2-001/003 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 301 Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2017

Die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW, die von Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW sowie vom VWE NRW getragen wird, veranstaltet auch in diesem Jahr einen Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW. Der Kongress Kommunale Wirtschaftsförderung NRW 2017 wird am 07.06.2017 von 10:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr, in den Räumen der NRW.Bank in Münster stattfinden.

Thema des Kongresses wird sein „Was braucht NRW jetzt: Wirtschaft und Wirtschaftsförderung 2017-2022“. Key-Note-Speaker des diesjährigen Kongresses wird Arndt Kirchhoff, Präsident von Unternehmer NRW, sein. Anschließend werden die drei Schwerpunktthemen Infrastruktur, Gewerbeflächen und Gründungen Gegenstand der Veranstaltung sein. Ein detailliertes Programm mit der Gelegenheit zur Anmeldung folgt in Kürze.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW Mai 2017

## 302 Fachtagung zu Förderprogrammen für Nahmobilität

Was nützen die besten Ideen und Konzepte zur Förderung der Nahmobilität, wenn für deren Umsetzung die Mittel fehlen? Die gute Nachricht ist, es gibt auf den unterschiedlichen Ebenen eine Reihe von verschiedenen Fördermöglichkeiten. Andererseits: Wer versucht hat, sich mit den vielfältigen Fördermöglichkeiten sowie deren rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen vertraut zu machen, konnte feststellen, dass dies sehr zeitaufwendig und mühsam sein kann. Hier setzt die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW (AGFS) mit ihrer Fachtagung an.

Zu Beginn wird es einen Überblick über die gängigsten Förderprogramme geben. Im Anschluss werden an Thementischen Fragen zur Antragstellung und Abwicklung der Förderung beantwortet. Ziel ist, das richtige Förderprogramm zu finden, Finanzmittel effizient einzusetzen und so neue Projekte für den Fuß- und Radverkehr auf den Weg zu bringen.

Die Veranstaltung findet statt am Mittwoch, 3. Mai 2017, 10.00 - 15.45 Uhr im LVR-Industriemuseum, HansasträÙe 20, 46049 Oberhausen. Anmeldeschluss ist der 21.04.2017. Informationen zum Programm und zur Anmeldung können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <http://www.agfs-nrw.de/events-und-kampagne/n/agfs-fachtagung-foerdermoeglichkeiten.html>

Az.: 33.1.2-002/002 Mitt. StGB NRW Mai 2017

---

## Bauen und Vergabe

---

## 303 Restplätze bei StGB-Fachtagungen zum Vergaberecht

Bereits seit fast einem Jahr gilt für öffentliche Aufträge das neue Vergaberecht im Oberschwellenbereich. Mittlerweile nimmt auch die Novellierung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich Gestalt an: Die finale Fassung der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist am 07.02.2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Sie wird über den geplanten, neuen Runderlass über die Kommunalen Vergabegrundsätze demnächst auch für die Städte und Gemeinden in NRW anwendbar sein. Zudem tritt am 01.04.2017 das neue Tarifreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) in Kraft, das grundlegend überarbeitet wurde und unter anderem das sogenannte „Bestbieterprinzip“ einführt.

Die Fachtagungen „Das neue Vergaberecht 2017“ des Städte- und Gemeindebundes NRW in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund verfolgt das Ziel, die für kommunale Auftraggeber wichtigsten Neuregelungen dieser Vergaberechtsnovellen, insbesondere die Neuerungen durch die UVgO und das TVgG NRW, und ihre

Auswirkungen auf die Vergabepaxis vorzustellen. Darüber hinaus werden spezifische Themen - wie die aktuelle Rechtsprechung zum Vergaberecht in der kommunalen Praxis, Anforderungen an die Bieterreignung im Vergabeverfahren und Erfahrungen mit der Einführung der elektronischen Vergabe - behandelt.

Die Veranstaltungen finden am 18.05.2017 in Düsseldorf und am 29.06.2017 in Dortmund statt. Bei beiden sind noch Plätze frei. Einzelheiten zu Programm und Organisation des Seminars sind dem Schnellbrief Nr. 81 vom 16.03.2017 zu entnehmen, der für StGB-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots verfügbar ist. Dort befindet sich auch ein Link auf die Online-Anmeldung.

Az.: S.3.0-006/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **304 Baugenehmigungen in NRW 2016 nach Regionen**

Die Zahl der Baugenehmigungen in NRW ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Über das vorläufige Ergebnis wurde bereits mit StGB NRW-Mitteilung 245/2017 vom 22.03.2017 berichtet. Nunmehr hat Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes die endgültigen Zahlen veröffentlicht, die sich weitestgehend mit den vorläufigen decken. IT.NRW hat darüber hinaus auch die Baugenehmigungsquoten für die einzelnen Kreise veröffentlicht. Die genauen Informationen können über die Links am Ende der Mitteilung abgerufen werden.

Für das Jahr 2016 ermittelten die Statistiker in Nordrhein-Westfalen eine Baugenehmigungsquote (genehmigte Wohnungen je 10.000 Einwohner) von 37,3. Die höchsten Quoten in NRW wiesen die Städte Bonn (86,4) und Düsseldorf (76,1) sowie der Kreis Euskirchen (65,1) auf. Die niedrigsten Quoten im Land wurden für die Städte Hagen (6,4), Krefeld (7,7) und Herne (10,2) errechnet.

Im Jahr 2016 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern nach den endgültigen Ergebnissen mit 66.555 Wohneinheiten 10.750 (+19,3 Prozent) Wohnungen mehr zum Bau freigegeben als 2015 (damals: 55.805 Wohnungen). Wie IT.NRW mitteilt, fiel die Zunahme bei den Mehrfamilienhäusern (36.957 Wohnungen; +22,2 Prozent) überdurchschnittlich aus. Die Zahl der genehmigten Wohnungen in Wohnheimen hat sich dabei von 2.104 auf 5.208 mehr als verdoppelt (+147,5 Prozent). Dagegen wurden in Ein- und Zweifamilienhäusern (18.661 Wohnungen; -1,8 Prozent) weniger Wohnungen genehmigt als im Jahr zuvor. Weitere 9.654 Wohnungen (+64,0 Prozent) sollen durch Um- oder Ausbauten an bereits vorhandenen Gebäuden entstehen.

Ein Kartogramm mit den Baugenehmigungsquoten findet sich hier: [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilung/n/2017/pdf/97\\_17k.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilung/n/2017/pdf/97_17k.pdf) . Tabellarische Ergebnisse finden sich hier: [http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilung/n/2017/pdf/97\\_17.pdf](http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilung/n/2017/pdf/97_17.pdf) .

Az.: 20.3.1.3-003/001

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **305**

### **Recherche zu Beteiligungspraxis bei Windenergieplanungen**

Die Fachagentur Wind an Land erweitert ihr Internetangebot in der Rubrik Beteiligung um eine Online-Datenbank, in der Fallbeispiele guter Beteiligungspraxis zusammengestellt sind. Darin werden Windenergieprojekte schlaglichthaft vorgestellt, die planenden Akteuren vor Ort Mut machen sollen, ihre Projekte aktiv mitzugestalten. Gleichzeitig möchten Sie dazu einladen, sich mit den Verantwortlichen der vorgestellten Projekte zu vernetzen, um gegenseitiges Voneinander-Lernen zur ermöglichen.

Die Sammlung soll mit Hilfe der Kommunen erweitert und aktuell gehalten werden. Daher bittet die FA Wind um Projektvorschläge, Hinweise und aktive Mitarbeit, damit diese Datenbank den reichen Erfahrungsschatz auch abbilden kann. Bitte wenden Sie sich mit Fragen, Ergänzungen und Anregungen an Bettina Bönisch (Tel. 030-644946064, E-Mail: [boenisch@fa-wind.de](mailto:boenisch@fa-wind.de)).

Die FA Wind hat einen Fragebogen zur leichteren Erfassung und Strukturierung aller wichtigen Projektinformationen erstellt, der unter folgender Internetadresse aufgerufen werden kann: <http://www.fachagentur-windenergie.de/beteiligung/datenbank-goodpractice.html> .

Die Datenbank kann unter folgender Internetadresse aufgerufen werden: <http://www.fachagentur-windenergie.de/beteiligung/datenbank-goodpractice.html> .

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **306 NRW-Städtebauförderprogramm für 2017**

Das MBWSV hat das Städtebauförderprogramm 2017 für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Danach erhält in diesem Jahr fast jede zweite nordrhein-westfälische Kommune Städtebaufördermittel: In 185 Städten und Gemeinden werden insgesamt 243 Projekte gefördert.

Der Bund, das Land und die EU unterstützen die Städte und Gemeinden in NRW im Jahr 2017 auf einem Rekordniveau bei der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung. Für Investitionen in die kommunale Infrastruktur werden in den Jahren 2017 bis 2021 rund 430 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

An der Finanzierung der im Programm vorgesehenen Investitionen in Höhe von 430 Millionen Euro beteiligen sich das Land Nordrhein-Westfalen mit 175 Millionen Euro, die Bundesrepublik Deutschland mit 134 Millionen Euro, die EU mit 16 Millionen Euro und die Kommunen mit 105 Millionen Euro. Die Zuweisungen von Bund, Land und EU werden den Kommunen durch die Bezirksregierungen zugeteilt.

Mit den fünf Regelprogrammen im Städtebau (Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Städtebaulicher Denkmalschutz, Soziale Stadt, Stadtumbau West und Kleinere Städte und Gemeinden) wird in diesem Jahr ein wichtiger Schritt zur Fortsetzung der erfolgreichen Stadtentwicklungspolitik von Bund und Land gemacht.

Ein besonderer Schwerpunkt der Städtebauförderung 2017 ist das gemeinsame Bekenntnis von Bund und Land für eine Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier. Darüber hinaus werden mit dem Modellvorhaben „Problemimmobilien“ in diesem Jahr NRW-Kommunen unterstützt, die in besonderem Maße von Überbelegung und Verwahrlosung von Immobilien durch Zuwanderer aus Süd-Ost-Europa betroffen sind.

Weitere zentrale Handlungsfelder des Städtebauförderprogramms 2017 sind die Um- und Neugestaltung des öffentlichen Raumes, die Herstellung von Barrierefreiheit/Barrierearmut und die energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Quartieren. Auch der Umwelt-, Klima und Ressourcenschutz, die biologische Vielfalt, die Gesundheit und der soziale Zusammenhalt spielen eine große Rolle.

Weitere Programme wie das neue Programm Zukunft Stadtgrün und der Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 sollen noch in diesem Jahr folgen. Die Bewerbungsfristen zur Teilnahme am Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2017 wurden bereits vom MBWSV veröffentlicht. Das Städtebauförderprogramm für diese beiden Programme sollen nach der Sommerpause veröffentlicht werden.

Das Landeskabinett hatte am 21.01.2017 der Verwaltungsvereinbarung (VV) mit dem Bund über die Gewährung von Städtebaufördermitteln zugestimmt (siehe hierzu bereits StGB NRW-Mitteilung 85/2017 vom 25.01.2017).

Das Städtebauförderprogramm NRW 2017 mit einer Übersicht aller geförderten Projekte steht StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Rubrik Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Städtebauförderung zum Herunterladen zur Verfügung.

Az.: 20.2.2-001/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **307 Vorerst kein Gebäudeenergiegesetz in Deutschland**

Beim Koalitionsausschuss am 29. März 2017 ist es nicht gelungen, das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammenzuführen. Ein entsprechender Entwurf des BMUB scheiterte am Widerstand der Unionsfraktion.

In ihrer Stellungnahme vom 01. 02.2017 gegenüber dem BMWi hatten die kommunalen Spitzenverbände die Zusammenführung der Regelungen unter Nennung von Kritikpunkten grundsätzlich als richtigen Schritt begrüßt. In diesem Zusammenhang wird auf den StGB NRW-Schnellbrief 39/2017 für StGB NRW-Mitgliedskommunen vom 06.02.2017 verwiesen.

Durch das GEG sollte die Energieeffizienz im Gebäudebe-

reich maßgeblich gesteigert werden, um auf diesem Wege bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand vorweisen zu können. Durch die Zusammenführung der unterschiedlichen Regelungen sollten zudem bestehende Inkonsistenzen beseitigt werden.

Das BMUB wollte durch das GEG den Niedrigstenergiegebäudestandard für öffentliche Gebäude ab 2019 definieren und den Kommunen Planungssicherheit für den Bau von energieeffizienten, klimagerechten und nachhaltigen Schulen, Kitas und Verwaltungsgebäuden geben. Für private Bauherren sollte sich zunächst nichts ändern. Für sie wird die nächste Bundesregierung bis 2021 auf Weisung aus Brüssel einen Niedrigstenergiestandard für private Gebäude festlegen müssen.

Die Unionsfraktion begründete ihren Widerstand damit, die Energiestandards des GEG seien zu hoch gewesen. Die Klimaschutzeffekte hätten außer Verhältnis zu den Mehrkosten gestanden. Deutliche Kritik am Scheitern des GEG kommt aus Umweltverbänden und von der Industrie. Sie beklagen insbesondere den Zeitverlust, der durch das Verschieben der Wärmewende im Gebäudebereich entsteht.

Das GEG sollte der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht dienen. Diese ist seit dem 01.01.2017 überfällig. Die EU-Gebäuderichtlinie sieht vor, dass Nichtwohngebäude ab dem 01.01.2019 als Niedrigstenergiegebäude ausgeführt werden und dass für alle Neubauten ab dem 01.01.2021 der Niedrigstenergiegebäude-Standard gilt.

Az.: 20.3.2-004/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **308 Bundesregierung für Einrichtung eines Wettbewerbsregisters**

Die Bundesregierung hat am 29.03.2017 die Einrichtung eines Korruptionsregisters beschlossen. Wer dort als Unternehmen gelistet ist, soll auf Jahre keine öffentlichen Aufträge mehr bekommen. Deutschland soll damit ein bundesweites Korruptionsregister erhalten, mit dem betrügerische Firmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden sollen. Der von der Bundesregierung beschlossene „Gesetzentwurf zur Einführung eines Wettbewerbsregisters“ soll möglichst rasch Bundestag und Bundesrat passieren und noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Kern des Gesetzesvorhabens ist ein Register von Unternehmen, die Wirtschaftsstraftaten begangen haben, wie etwa Bestechung, Steuerhinterziehung oder Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Geführt wird die Liste, die öffentliche Auftraggeber elektronisch abfragen können, vom Bundeskartellamt. Gespeist werden soll sie durch Informationen von Staatsanwaltschaften und anderen Behörden. In der Liste aufgeführte Unternehmen sollen fünf Jahre und in weniger gravierenden Fällen drei Jahre keine öffentlichen Aufträge mehr erhalten.

Zwar können schon nach dem geltenden Vergaberecht korrupte Firmen von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Doch das fällt in der Praxis schwer, zumal der

Stand in den Ländern, auch was das Vorhandensein und die Inhalte von Antikorruptionsregistern angeht, sehr unterschiedlich ist. So gibt es in den Bundesländern Berlin, Hamburg, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen bereits Register, aber mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regeln. Andere Länder kennen ein derartiges Register bisher nicht. Von daher ist aus kommunaler Sicht die Einführung eines gleichermaßen und bundesweit geltenden Registers zu begrüßen.

Das bundesweite Register soll nach Auskunft des BMWi im Jahr 2018 technisch umgesetzt werden und im Jahr 2019 für die öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung stehen.

Az.: 21.1.1.3-007/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **309 Fachkonferenz „Mehr Qualität durch Gestaltungsbeiräte“**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) laden ein zur Fachkonferenz im Rahmen des gleichnamigen Forschungsprojekts „Mehr Qualität durch Gestaltungsbeiräte - Perspektiven für die Baukultur in Städten und Gemeinden“. Die Tagung findet am 17.05.2017 in der Multihalle im Herzogenriedpark, Max-Joseph-Str. 66, 68167 Mannheim statt.

Ziel der Konferenz ist es, als Bestandteil des Forschungsprojekts die qualitative Landschaft der Gestaltungsbeiräte in Deutschland und ihren Mehrwert anhand von Erfahrungen aus der Praxis genauer zu untersuchen. Dabei werden die Ebenen Kommunikation und Beteiligung sowie Image- und Standortmarketing ebenso betrachtet wie Stadtgestaltung und Alltagsarchitektur. In diesem Sinn hat die gesamte Fachkonferenz einen Arbeitscharakter: Interaktive Workshops laden zu einem intensiven Erfahrungsaustausch ein, ausgesuchte Fallbeispiele bilden die Landschaft der Gestaltungsbeiräte ab.

In Deutschland sind zurzeit ca. 130 Gestaltungsbeiräte eingerichtet. Länderspezifisch ist die Verteilung sehr unterschiedlich. Etwa 50 % der Beiräte tagen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Baukultur ist eine Gemeinschaftsaufgabe, zu deren Gelingen viele Akteure auf der Ebene der Kommunen beitragen. Gestaltungsbeiräte sind ein wichtiges Instrument, um Baukultur im öffentlichen Diskurs, in den Verhandlungen zwischen öffentlicher Hand, privaten Investoren und zivilgesellschaftlichen Organisationen zu verankern. Sie tragen dazu bei, dass konkrete Bauvorhaben in einem frühen Stadium verbessert werden und damit die architektonische und städtebauliche Qualität gesichert wird.

Anmeldung zu der Fachkonferenz bis zum 05.05.2017 per E-Mail an [constanze.ackermann@studio-stadt-region.de](mailto:constanze.ackermann@studio-stadt-region.de) oder telefonisch unter Tel. 089-2441033-17. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Az.: 20.1.4.14-001/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **310 Beispiele für Windenergie auf Waldflächen**

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) setzt sich für den natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie an Land ein und widmet sich dabei auch dem Thema Windenergienutzung im Wald. Mit einer Sammlung von „Good Practice“ Beispielen möchte sie den Erfahrungsaustausch zu einer gelungenen Planung und Umsetzung sowie den Betrieb von Windenergievorhaben im Wald anregen und entsprechende Vorhaben in einer Broschüre vorstellen.

Sofern in Ihrer Gemeinde ein vorbildliches Waldprojekt geplant oder umgesetzt ist, wäre die FA Wind für die Mitteiligung des Projekts dankbar. Für die Erfassung der Beispiele wurde auf Grundlage eines Expertenworkshops ein Fragebogen erarbeitet, der auf der Internetseite der FA Wind unter folgender Adresse geöffnet werden kann: <http://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/windenergie-auf-waldflaechen.html>.

Die FA Wind bittet um Beantwortung des Fragebogens bis zum 19. Mai 2017. Die Auswahl der Beispiele für den Katalog erfolgt gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Planung, Verwaltung, von Verbänden und Energieagenturen. Die Veröffentlichung ist im Sommer 2017 geplant.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **311 Soziale Wohnraumförderung 2016**

Die Nachfrage nach Mitteln aus dem Wohnraumförderungsprogramm hat im Jahr 2016 deutlich zugenommen. Insgesamt wurden 11.149 Wohneinheiten mit rund 1,06 Mrd. € gefördert. Im aktuell erschienenen Bericht Soziale Wohnraumförderung 2016 kann nachgelesen werden, wie die Förderung auf regionaler Ebene - detailliert aufgeschlüsselt nach Förderbausteinen - ausgefallen ist. Unter folgendem Link steht der Bericht zum kostenfreien Download bereit: [www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung](http://www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung).

Az.: 20.4.3-005/002 qu Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **312 Zeitplan für die REGIONALEN 2022 und 2025**

Das Landeskabinett hat die zeitliche Abfolge der REGIONALEN beschlossen. Ostwestfalen-Lippe mit den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld wird im Jahr 2022 sein Präsentationsjahr durchführen. Das Bergische Rheinland mit dem Oberbergischen Kreis, Teilen des Rhein-Sieg-Kreises und dem Rheinisch-Bergischen Kreis und Südwestfalen mit den Kreisen Soest, Olpe, Siegen-Wittgenstein, dem Märkischen Kreis und dem Hochsauerlandkreis werden im Jahr 2025 die Ergebnisse ihrer REGIONALE-Aktivitäten präsentieren. Die Regionen hatten sich zuvor mit dem Stadtentwicklungsministerium über die zeitliche Reihenfolge verständigt.

Mit den REGIONALEN soll die interkommunale Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden verbessert und

dadurch die Regionen, deren Wirtschaft, Stadtentwicklung, Tourismus und Mobilität der Menschen vor Ort gestärkt werden. Die drei Siegerregionen sind Mitte März aus insgesamt sieben Bewerbern ausgewählt worden. Die Kooperationen von Kreisen, Städten und Gemeinden werden mit Fördermitteln des Landes NRW unterstützt.

Ostwestfalen-Lippe ist mit seinen Stadtzentren und dem ländlichen Raum sehr vielfältig aufgestellt. Die Attraktivität der Region soll durch eine gleichmäßigere Entwicklung sichergestellt werden, beispielsweise durch eine verbesserte Daseinsvorsorge.

Die Kommunen im Bergischen Rheinland wollen stärker kooperieren, um ihr Verhältnis zu den großen Städten der Rheinschiene neu zu justieren. So soll in dem ländlichen Raum mit verschiedenen Maßnahmen unter anderem die Wirtschaft gestärkt werden, damit die Region nicht nur als Pendlerregion wahrgenommen wird.

Südwestfalen schließlich möchte verhindern, dass insbesondere junge Menschen die Region verlassen und setzt hierfür ganz auf die Digitalisierung. Beispielsweise sollen mit digitalen Plattformen die Mobilität der Menschen vor Ort erhöht oder die gesundheitliche Versorgung verbessert werden.

Mit den REGIONALEN macht die Landesregierung ein bundesweit einmaliges Angebot für interkommunale Kooperation. Im Rahmen der REGIONALE 2016 hat das Land NRW alleine dem Westlichen Münsterland bislang 114 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Investitionsvolumen ist um ein Vielfaches höher.

Az.: 20.1.12-005/001 Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **313 Evaluation des Flächenpools NRW**

Die Landesregierung hat dem Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtags NRW in seiner Sitzung vom 09.02.2017 den Zwischenstand im Regelbetrieb des Flächenpool NRW dargelegt. Vertreter der BEG NRW und NRW.URBAN präsentierten dazu den quantitativen Verfahrensfortschritt über alle Standorte sowie aktuelle Evaluationsergebnisse des ILS. Anhand mehrerer beispielhafter Standorte veranschaulichten sie zudem die Bandbreite der Bearbeitungs- und Lösungsbau- steine im Flächenpool NRW.

Die Ausschusspräsentation über die Evaluation kann auf der Internetseite des Flächenpools unter [www.nrw-flaechenpool.de](http://www.nrw-flaechenpool.de) herunter geladen werden. Nach der Evaluation würden 95 % der befragten kommunalen Vertreter anderen Kommunen die Teilnahme am Flächenpool NRW empfehlen.

Der Flächenpool NRW befasst sich derzeit mit landesweit über 180 Standorten, an denen rund 1.100 Eigentümer Anteil haben. Die verschiedenen Stadtverwaltungen wurden bereits an 80% der Standorte geklärt. Die weiteren Schritte zur Aktivierung der untergenutzten oder brachgefallenen Flächen erfolgen in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten, fachlich koordiniert durch den Flächenpool

NRW. Der Flächenpool NRW ist ein Angebot des Landes Nordrhein-Westfalen, durchgeführt von NRW.URBAN und BEG NRW, an Kommunen, um untergenutzte oder brachgefallene Flächen im Innenbereich zu reaktivieren.

Az.: 20.1.4.7-009/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **314 Finanzierung der sozialen Baulandentwicklung**

Das Land Nordrhein-Westfalen will die Kommunen bei der Mobilisierung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau noch stärker unterstützen. Hierfür wurde nunmehr ein Vertrag zwischen der landeseigenen NRW.BANK und der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH (NRW.URBAN KE) unterzeichnet. Um mehr Flächen für den sozialen Wohnungsbau zu schaffen, stehen damit ab sofort 20 Millionen Euro an zinsgünstigen Krediten für die „soziale Baulandentwicklung“ bereit.

Die Kommunen können nun die NRW.URBAN KE treuhänderisch mit dem Erwerb und der Entwicklung geeigneter Grundstücke für den Wohnungsbau beauftragen, wobei eine angemessene Quote an Sozialwohnungen vereinbart wird. Die NRW.BANK stellt dafür eine günstige Refinanzierung zur Verfügung. Sie gewährt der NRW.URBAN KE einen Kreditrahmen in Höhe von 20 Millionen Euro für eine Laufzeit von bis zu 15 Jahren. Die Kreditsumme wird durch eine Bürgschaft des Bauministeriums abgesichert.

Da das Modell die Vorfinanzierung der Entwicklungskosten jenseits des kommunalen Haushalts ermöglicht, können auch Kommunen profitieren, die dringend benötigte Flächenentwicklungen aus eigener Kraft nicht vornehmen könnten. Das Programm gilt für ganz Nordrhein-Westfalen, Projekte in Kommunen mit besonderem Wohnungsbaubedarf werden vorrangig ausgewählt. Interessierte Kommunen können sich an die NRW.URBAN KE wenden. Weitere Informationen sind im Internet unter <http://www.nrw-urban.de/urbane-raeume/baulandentwicklung-1/> verfügbar.

Az.: 20.1.4.7-018/001 os Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **315 Transparenz bei der Vergabe von Planungsleistungen**

Die Vergabekammer (VK) Westfalen hat sich in ihrem Beschluss vom 28.02.2017 (VK 1-1/17) zu den Anforderungen an die Transparenz bei der Ausschreibung von Planungsleistungen geäußert. Die Auftraggeberin des zugrundeliegenden Falls ist Betreiberin eines Wasserwerks, das modernisiert und erweitert werden sollte. Daher wurden Ingenieurdienstleistungen im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach den Bestimmungen der SektVO ausgeschrieben.

Gefordert waren Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke, für die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung. Honorarzone wurden nicht vorgegeben. Auch hatte sich die Auftraggeberin nicht dazu geäußert, ob lediglich eine Grundleistung oder auch besondere Leis-

tungen, die einer höheren Honorarzone entsprechen würden, gefordert waren. Zwei Bieter legten Angebote vor, gingen dabei aber von unterschiedlichen Honorarzonen aus, so etwa für die Tragwerksplanung, bei der ein Bieter die Honorarzone V angab, während der andere Bieter von der Honorarzone III ausging.

Der daraufhin unterlegene Bieter machte geltend, um vergleichbare Angebote zu gewährleisten, sei es bei preisgebundenen Leistungen notwendig, die aus Sicht des Auftraggebers einschlägigen Honorarzonen mitzuteilen und den Bietern vorzugeben. Dies gelte zumindest dann, wenn keine ausreichenden Informationen zur Komplexität der Planungsanforderungen zur Verfügung stünden, die eine zuverlässige Einschätzung der Honorarzone ermöglichen. Die Leistungsbeschreibung sei in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Leistungen nicht eindeutig genug gewesen.

Die Vergabekammer stellt zunächst fest, dass die Vorgaben für Planungsleistungen in einer Leistungsbeschreibung in der Regel nicht so eindeutig und vergleichbar mit einer Leistungsbeschreibung im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen seien. Aus Gründen der Chancengleichheit der Bieter sowie zur Sicherung der Transparenz des Vergabeverfahrens müsse der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung aber möglichst vollständig angeben, welche Leistungen er erwartet.

Auch müsse ein Auftraggeber zumindest die einzelnen Leistungsbilder nach der HOAI ordnungsgemäß vorgeben, damit die Bieter sich daran orientieren können. Sofern bei einem Leistungsbild nicht nur Grundleistungen, sondern auch besondere Leistungen erwartet werden, seien diese den Bietern grundsätzlich im Einzelnen bekannt zu geben. Daran fehlte es hier, so dass nicht mehr gewährleistet gewesen sei, dass miteinander vergleichbare Angebote eingereicht wurden. Die verbindliche Vorgabe von Honorarzonen sei dagegen nicht erforderlich gewesen.

#### *Anmerkung*

Zu der Frage, ob der Auftraggeber im Vergabeverfahren die Honorarzonen für HOAI-Leistungen verbindlich vorzugeben hat, schließt sich die VK der Rechtsprechung anderer Vergabekammern und -senate an (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 29.01.2014, 1 Verg 14/13; VK Hessen, Beschl. v. 27.07.2015, 69d-VK-24/2015). Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Auftraggeber die Honorarzone in das Belieben der Bieter stellen kann. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Wettbewerbs verlangen, dass die Honorarangebote vergleichbar sind. Dazu kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber den Bietern vorab zumindest mitteilt, in welche Honorarzone die Planungsaufgabe nach seiner Vorstellung einzuordnen ist.

Az.: 21.1.4.6-001/003 os      Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **316                      Merkblätter zum neuen Tarifreue- und Vergabegesetz NRW**

Die Servicestelle zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW) hat diverse Merkblätter veröffentlicht, welche die praktische Handhabung der neuen Fassung des

TVgG NRW erleichtern sollen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Umweltschutz und die Vorgaben zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen. Die Merkblätter können auf der Website der Servicestelle unter <https://www.vergabe.nrw.de/servicestelle-tvogg-nrw> heruntergeladen werden.

Das neue TVgG NRW tritt am 01.04.2017 vollständig in Kraft und ersetzt das seit dem 01.05.2012 geltende TVgG NRW alter Fassung. Das neue Gesetz gilt, wie auch die diesbezügliche neue Rechtsverordnung, für alle Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des TVgG-NRW, die nach dem Inkrafttreten begonnen werden.

Az.: 21.1.3.1-007/001 os      Mitt. StGB NRW Mai 2017

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### **317                      Förderrichtlinie „progres.nrw - Programmbereich Markteinführung“**

Die Richtlinie „progres.nrw - Programmbereich Markteinführung“ ist überarbeitet worden und in der Fassung vom 16.02.2017 im Ministerialblatt NRW (Ausgabe Nr. 12 vom 19.04.2017) veröffentlicht worden. Die Richtlinie „progres.nrw - Programmbereich Markteinführung“ soll die Markteinführung von Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien und der rationellen Energieverwendung fördern. Ziel ist es, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu leisten.

Die Zuwendungen sollen die Empfänger nachhaltig dazu veranlassen, Maßnahmen vorzunehmen, die andernfalls nicht durchgeführt würden. Die Ausgestaltung der Richtlinie ist als dynamischer Prozess den jeweiligen technischen Entwicklungen, Marktgegebenheiten und energierechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Aus diesem Grunde war es erforderlich, die bisherigen Förderbestimmungen zu überarbeiten.

Az.: 28.6.9-004/001 gr      Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **318                      AAV-Fachtagung zum Altlasten- und Bodenschutzrecht**

Der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung - veranstaltet am 28.06.2017 im Haus der Technik in Essen seine diesjährige Fachtagung zu aktuellen Rechtsfragen zum Altlasten- und Bodenschutzrecht. In der seit vielen Jahren bewährten Fachtagung werden aktuelle Fragen des Bodenschutzrechts einschließlich der Altlastenbearbeitung aufgegriffen und von erfahrenen Fachleuten behandelt und diskutiert.

In diesem Jahr findet die AAV-Fachtagung in der Stadt Essen, der Grünen Hauptstadt Europas 2017, statt, die aufgrund ihres Wandels von einer Kohle- und Stahlstadt zu einer grünen Großstadt Vorbild für viele Kommunen in Europa im Strukturwandel ist. Thematisch daran anknüpfend widmet sich die diesjährige AAV-Fachtagung in ihrem ersten Teil dem Flächenrecycling und seinen rechtli-

chen Herausforderungen. Die Wiedernutzbarmachung vorge nutzter Flächen im Industrieland Nordrhein-Westfalen stellt eine vorrangige Zukunftsaufgabe dar, um dem Flächenbedarf in den Ballungsräumen begegnen zu können. Die wirtschaftliche Bedeutung, die dem Flächenrecycling zukommt, soll ebenso wie die rechtlichen Herausforderungen bei der Bewältigung des Brachflächenproblems mit den zur Verfügung stehenden Planungsinstrumenten diskutiert werden.

Da beim Flächenrecycling und der Altlastensanierung in großem Maße mineralische Bau- und Abbruchabfälle anfallen, für die derzeit die Verwertungswege nur in sehr allgemeiner Form und wenig praxistauglich geregelt sind, befasst sich die AAV-Fachtagung mit der möglicherweise noch diese Legislaturperiode in Kraft tretenden sog. Mantelverordnung, deren wesentliche Elemente die Ersatzbaustoffverordnung und die neu gefasste BBodSchV sind. Schwerpunkt der Betrachtungen werden dabei die Inhalte der neuen BBodSchV aus Sicht des Landes NRW sowie die Auswirkungen der Mantelverordnung insgesamt auf die Praxis des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung sein.

Im dritten Teil, am Nachmittag, behandelt die Fachtagung aktuelle Rechts- und Vollzugsfragen, die sich in der alltäglichen Praxis für Bodenschutzbehörden, beratende Büros, sanierungsverantwortliche Personen sowie weitere Beteiligte stellen. Zunächst wird der spannenden Frage nachgegangen, ob und inwieweit das jetzige Vergaberecht praktisch bedeutsame Spielräume kennt, in denen noch „Freiheit ohne Vergaberecht“ besteht und welche Grenzen insoweit gelten.

In der Praxis immer wieder diskutiert ist auch die Frage der Reichweite der behördlichen Befugnisse zur Durchsetzung der bodenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber sanierungspflichtigen Personen. Hier gilt es einerseits, gesetzliche Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, andererseits aber auch nicht zu überspannen. Abgerundet wird die AAV-Fachtagung durch die Behandlung von an Bodenschutzbehörden gerichtete Auskunftsansprüche, bei denen die Rechtsgrundlagen, auf die sich Fragesteller berufen, vielfältig sind. Hier besteht Anlass genug, den Paragrafenschungel etwas zu lichten.

Die Teilnahme ist für Vertreter von Kommunen kostenlos. Anmeldeschluss ist der 21.06.2017. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Eine Anmeldung ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [a.gesien@aaav-nrw.de](mailto:a.gesien@aaav-nrw.de). Nähere Informationen zum Programm, zur Organisation und zum Veranstaltungsort können dem Programm entnommen werden, das auf der Internetseite des AAV unter folgender Adresse abgerufen werden kann: <http://www.aaav-nrw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/veranstaltungen.html>.

Az.: 25.1.2-005/001 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **319 Oberverwaltungsgericht NRW zu Regenwasserbeseitigung**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.02.2017 (Az.: 15 B 49/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) erneut klargestellt, dass eine Gemeinde einen Grundstückseigentü-

mer nicht von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW freistellen muss, wenn sie vor dessen Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut hat, mit welchem das Niederschlagswasser abgeleitet werden soll. Das OVG NRW stellt klar, dass die seit dem 16.07.2016 geltende Neuregelung in § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) insoweit die gleiche Grundstruktur aufweist wie die Alt-Regelung (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a. F.).

Ein Freistellungsanspruch von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser setzt nach dem OVG NRW voraus, dass der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Privatgrundstück oder dessen gemeinwohlverträgliche ortsnahe Einleitung in einen Fluss/Bach durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks erbracht wird. Dieser Nachweis kann in einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde oder gegebenenfalls auch in der Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks bestehen.

Die allgemeine Erwägung des Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, dass das Versickern über die belebte Bodenzone ohne technische Einrichtung grundsätzlich erlaubnisfrei zu fördern sei, ist nach dem OVG NRW nicht ausreichend. Es bedarf einer wasserwirtschaftlichen Gemeinwohlprüfung, um insbesondere Wasserschäden an Nachbargrundstücken auszuschließen. Ebenso ist nach dem OVG NRW eine etwaige bestehende Verunreinigung des ablaufenden Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser geht nach dem OVG NRW nur dann gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks über, wenn der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Privatgrundstück oder dessen gemeinwohlverträgliche, ortsnahe Einleitung in einen Fluss/Bach durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks erbracht wird (1. Voraussetzung) und die Gemeinde ihn von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser freistellt (2. Voraussetzung). Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Dabei ist die Ablehnung der Freistellung durch die Gemeinde in aller Regel ermessensfehlerfrei, wenn sie vor dem Grundstück einen öffentlichen Regenwasserkanal gebaut hat, welcher das Niederschlagswasser von dem Privatgrundstück wegführen soll.

Gleichzeitig stellt das OVG NRW auch klar, dass die in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW seit dem 16.07.2016 neu geregelte Fiktion (Unterstellung) der Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 48 LWG NRW) ins Leere geht bzw. diese nicht eingreifen kann, wenn die erforderliche wasserwirtschaftliche Gemeinwohlprüfung (1. Voraussetzung in § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW) fehlt.

Nach dem OVG NRW gilt auch für die Zumutbarkeit von Anschlusskosten an den öffentlichen Regenwasserkanal, dass Anschlusskosten für ein konkretes Wohnhaus-Grundstück bis zu 25.000 € grundsätzlich zumutbar sind. Dabei ist nach dem OVG NRW zu berücksichtigen, dass

mit dem Anschlusszwang an die öffentliche Regenwasserkanalisation das gewichtige öffentliche Interesse verfolgt wird, Niederschlagswasser ordnungsgemäß abzu-leiten, damit insbesondere Wasserschäden an fremden (Nachbar)Grundstücken oder auch Überschwemmungen von Verkehrsflächen vermieden werden.

Az.: 24.0.9 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2017

## **320 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 2017**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) wird ab dem 01.06.2017 die Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 KrWG aufgehoben (gestrichen). Ab dem 01.06.2017 besteht somit der Gleichrang der energetischen Verwertung mit der stofflichen Verwertung nicht mehr erst dann, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls - ohne Vermischung mit anderen Stoffen - mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm beträgt.

Gleichwohl bedeutet dieses nicht, dass ab dem 01.06.2017 durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger die bei ihm anfallenden verwertbaren Abfälle überhaupt nicht mehr stofflich verwertet werden müssen, sondern sogleich einer energetischen Verwertung (Verbrennung) z. B. in einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden dürfen. Zum einen gibt es Rechtsverordnungen wie etwa die Altölverordnung (§ 2 AltöV), die den Vorrang der stofflichen Verwertung vor der energetischen Verwertung vorschreibt. Zum anderen folgt bereits eine Vorrangigkeit der stofflichen Verwertung von Abfällen aus der in § 6 Abs. 1 KrWG gesetzlich verankerten 5stufigen Abfallhierarchie (1. Stufe: Vermeidung; 2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung; 3. Stufe: stoffliche Verwertung; 4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung; 5. Stufe: Beseitigung).

Außerdem wird zurzeit die Gewerbeabfall-Verordnung an die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte 5stufige Abfallhierarchie angepasst, um die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen weiter zu befördern (BT- Drucksache 18/11294 vom 22.02.2017). Es wird davon ausgegangen, dass die neue Gewerbeabfall-Verordnung in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2017 in Kraft tritt. Gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger (wie z. B. Industrie- und Gewerbebetriebe) sind damit auf der Grundlage der fünfstufigen Abfallhierarchie und zusätzlich nach der künftigen Gewerbeabfallverordnung 2017 verpflichtet, darzulegen, weshalb eine stoffliche Verwertung von Abfällen (3. Stufe) nicht beschränkt wird.

Unabhängig davon muss auch ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger eine Pflicht-Restmülltonne der Gemeinde in Anspruch nehmen, soweit er nicht den Nachweis führen kann, dass bei ihm überhaupt keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen (so: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.7.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 - Az.: 7 C 25.03).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger verpflichtet, die bei ihm anfallenden „Abfälle zur Beseitigung“ der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 2 A 488/13-; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.03.2015 - Az. OVG 9 N 171.13). Gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) besteht die Regelvermutung, dass „Abfälle zur Beseitigung“ bei einem sonstigen Abfallbesitzer/-erzeuger, der kein privater Haushalt ist, anfallen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19.07.2007 - Az. 1 BvR 1290/05).

Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss deshalb die Regelvermutung, dass bei ihm kein überlassungspflichtiger „Abfall zur Beseitigung“ anfällt oder nur in geringerem Umfang anfällt, schlüssig und nachvollziehbar darlegen. Unter Beachtung der 5-stufigen Abfallhierarchie muss der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger somit schlüssig und nachvollziehbar dokumentieren, welche „Abfälle zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung) einer stofflichen Verwertung zugeführt werden und weshalb bei bestimmten „Abfällen zur Verwertung“ (konkrete Bezeichnung nach Art und Menge und Abfallschlüsselnummern nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) eine energetische Verwertung durchgeführt werden soll, obwohl die energetische Verwertung (4. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie) der stofflichen Verwertung (3. Stufe) nachrangig ist.

Es muss also auch schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb die stoffliche Verwertung bei bestimmten, verwertbaren Abfällen nicht gewählt wird. Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss demnach insgesamt einen nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen, schadlosen Verwertungsweg in einer ganz bestimmten konkreten Entsorgungsanlage (namentliche Benennung) nachweisen können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 - Az. 7 B 2613 -; BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az. 9 BN 4.07-; OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az. 2 A 488/13- nachprüfbares Entsorgungskonzept).

Unzulässig ist in jedem Fall die Entsorgung von „Abfällen zur Beseitigung“ über einen Abfallbehälter mit „Abfällen zur Verwertung“ (sog. Huckepack-Verfahren), denn Restmüll verliert - nachdem er angefallen ist - nicht seine Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes, wenn er in einen Abfallbehälter mit verwertbaren Abfällen eingefüllt wird (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.04.2009 - Az. 14 A 3731/06).

Vor diesem Hintergrund kann ein Antrag auf Verminderung des Volumens bezogen auf eine Pflicht-Restmülltonne solange von der Stadt bzw. Gemeinde nicht beschieden werden, bis der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger seine abfallrechtlichen Darlegungspflichten erfüllt hat. Ist zum Zeitpunkt der Abgabe des Abfalls ein schlüssiger und nachvollziehbarer Verwertungsweg nicht sichergestellt, dann liegt Abfall zur Beseitigung vor (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 26.02.2015 - Az.: 2 A 488/13 -; OVG Rh-Pf., Beschluss vom 08.01.2014 - Az.: 8 B 11193/13.OVG - Kinoabfälle).

Zugleich besteht zwingend eine Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.2008 - Az.: 9 BN 4.07 - ; BVerwG, Urteil vom 01.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 - Az.: 14 A 3731/06). Dabei besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG auch eine Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises.

Ein gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger kann auch nicht davon ausgehen, dass das „Schweigen der Gemeinde“ als Zustimmung gewertet werden kann, sondern es muss über einen Antrag auf Verminderung des Restmüllvolumens von der Stadt bzw. Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren unter Einbindung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde entschieden werden.

Eine Gebührenpflicht für das zugeteilte Pflicht-Restmüllgefäß besteht jedenfalls auch dann, wenn dieses nicht bei der Stadt bzw. Gemeinde abbestellt worden ist, auch wenn eine schlichte Nichtnutzung vorliegt (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24.03.2013 - Az.: 13 K 1262/12 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) ). Ebenso besteht eine Gebührenpflicht für die Pflicht-Restmülltonne, wenn eine Reduzierung des Restmüllgefäßvolumens nicht beantragt worden ist (so: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 29.01.2015 - Az.: 13 K 858/13 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Dieses gilt jedenfalls dann, wenn in der Abfallgebührensatzung geregelt ist, dass eine Gebührenpflicht dann ausgelöst wird, wenn ein Restmüllgefäß durch die Stadt bzw. Gemeinde zur Verfügung gestellt worden ist und das Abfallfahrzeug das Grundstück turnusgemäß anfährt, um das Restmüllgefäß zu entleeren (vgl. VG Aachen Urteil vom 18.11.2016 - Az.: 7 K 1076/16 - abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de); Queitsch KStZ 2016, 161 ff., S. 162).

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### 321

#### Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) werden ab dem 01.06.2017 die Rücknahmepflichten des Handels für Elektro- und Elektronik-Altgeräte präzisiert und es wird ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geschaffen, wenn der Vertreiber (Händler) Elektro-Altgeräte nicht zurücknimmt, obwohl ihm eine Rücknahmepflicht obliegt.

Vertreibern mit einer Verkaufsfläche von Elektro-/Elektronikgeräten von mindestens 400 Quadratmetern obliegt gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ElektroG eine Rücknahmepflicht für ein gleichartiges Altgerät bei Neukauf (sog. 1:1-Rücknahmepflicht) und für sehr kleine Altgeräte (Kantenlänge kleiner 25 cm) - in haushaltsüblichen Mengen im Geschäft oder in unmittelbarer Nähe (sog. 0:1-Rücknahmepflicht). § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ElektroG wird ab dem 01.06.2017 dahin präzisiert, dass sich die Rücknahmepflicht des Vertreibers (Händlers) bei den Kleingeräten auf 5 Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Zugleich wird in § 45 Abs. 1 Nr. 13 a ElektroG ein neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geregelt. Dieser ist u. a. dann erfüllt, wenn ein Vertreiber (Händler) seiner Rücknahmepflicht nicht nachkommt.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### 322 Starkes Wachstum bei Naturschutzgebieten in NRW seit 1980

In Nordrhein-Westfalen hat sich die Fläche der Naturschutzgebiete (ohne Nationalpark Eifel) gegenüber 1980 (damals 16.604 Hektar) mehr als versechszehnfach (2015: 271.421 Hektar). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, ist damit der Flächenanteil der Naturschutzgebiete an der gesamten Landesfläche in diesem Zeitraum von 0,5 Prozent auf 8,0 Prozent gestiegen. Jedes der insgesamt 3.180 Naturschutzgebiete bedeckte im Jahr 2015 rein rechnerisch eine Fläche von 85,4 Hektar (1980: 247 Naturschutzgebiete mit durchschnittlich 67,2 Hektar).

Diese und viele weitere interessante Statistiken hat IT.NRW im aktuellen Bericht „Umweltökonomische Gesamtrechnungen: Basisdaten und ausgewählte Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen 1970 - 2016 zusammengetragen. Das Themenspektrum reicht von Flächendaten und CO<sub>2</sub>-Emissionen über Förderung von Rohstoffen bis hin zu Wasser- und Abwasserdaten; es liefert vielfältige Informationen zur Inanspruchnahme und Belastung der Umwelt sowie zu Maßnahmen für den Umweltschutz. Der Bericht kann kostenlos unter ff. Internetadresse herunter geladen werden:

<https://webshop.it.nrw.de/gratis/P319%20201651.pdf> .

Az.: 26.0.6-012/001 gr

Mitt. StGB NRW Mai 2017

### 323

#### Lehrgang für kommunale Klimamanager/innen

Die EnergieAgentur.NRW veranstaltet in Kooperation mit der BEW Essen vom 08.05.2017 bis 10.05.2017 in Essen einen dreitägigen Fortbildungslehrgang für kommunale Klimaschutzmanager und -managerinnen. Mit dem Beschluss des Klimaschutzgesetzes gibt es in Nordrhein Westfalen eine rechtliche Grundlage zur Erreichung der dort festgeschriebenen Klimaschutzziele. CO<sub>2</sub>-Bilanzierung, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Stadtentwicklung unter Klimaschutzaspekten - alles Aufgabenstellungen für Klimaschutzmanager/-innen.

Kommunale Klimaschutzmanager/-innen geben die notwendige Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung und erarbeiten entsprechende Handlungsempfehlungen für Entscheidungsträger. Nicht zuletzt handelt es sich hierbei um eine Schnittstelle zwischen Kommune, Verwaltung, Bürgern und ansässigen Unternehmen.

In dem dreitägigen Fortbildungslehrgang wird aufgezeigt, wie Klimaschutzmanager strategisch von vorhandenen Netzwerken profitieren, welche Finanzierungsmöglichkeiten von EU, Bund und Land zu erwarten sind, aber auch

wie sie Ihre Bürger mitnehmen und einbinden können. Zu der Veranstaltung, für die eine Gebühr für kommunale Mitarbeiter in Höhe von 210 € erhoben wird, kann man sich online anmelden unter <https://www.bew.de/veranstaltung/klimaschutz/klimaschutz-1/klimaschutzmanager-in-in-kommunen-1.html> . Unter dieser Adresse kann auch das ausführliche Programm der Tagung, die im BEW Essen, Wimberstr. 1, 45239 Essen stattfindet, abgerufen werden.

Az.: 23.1.5-001/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017

### **324 Klimaportal des Landes NRW neu gestaltet**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sein Informationsangebot im Internet zum Thema „Klima“ neu aufgestellt und ein runderneueres Portal freigeschaltet, das die relevanten Informationen zu den Aktivitäten und Angeboten des Landes aus den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bündelt. Das neue Klimaportal [www.klima.nrw.de](http://www.klima.nrw.de) informiert über Angebote des Landes aus den Bereichen Klimaschutz und Anpassung.

Herzstück der Internetseite sind die neuen, über die Startoberfläche erreichbaren Zugänge für die Zielgruppen Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Diese finden dort Informationen und Direkt-Links zu den Angeboten, die das Land Nordrhein-Westfalen und seine Partner bereithalten, um sie bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu unterstützen - darunter etwa Förder- und Beratungsprogramme oder auch Vernetzungs-, Informations- und Bildungsangebote.

Die Suche nach den passenden Angeboten bei den verschiedenen Landeseinrichtungen und Auftragnehmern der Landesregierung soll auf diese Weise stark vereinfacht werden. So werden auf dem Portal unter anderem die Angebote von EnergieAgentur.NRW, Effizienz Agentur NRW, Leitmarktagentur.NRW, Kommunal Agentur NRW sowie von Verbraucherzentrale NRW und Landesumwelt-

amt NRW (LANUV) gesammelt, kurz vorgestellt und verlinkt.

Wer mehr Informationen zu den einzelnen Angeboten möchte, kann sich auch an die KlimaNetzwerker.NRW der EnergieAgentur.NRW wenden, die als zentrale Ansprechpartner in der Fläche für die Zielgruppen da sind. Darüber hinaus stellt das Portal Veranstaltungen zusammen, die das Land NRW und seine Partner aus dem Bereich „Klima“ anbieten. Eine Projektdatenbank sammelt zudem gute Beispiele für erfolgreich umgesetzte Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, von Unternehmen, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Das Portal informiert auch über die zentralen rahmensetzenden Instrumente der NRW-Klimapolitik wie Klimaschutzgesetz oder Klimaschutzplan. So können Interessenten über eine Datenbank die 220 Maßnahmen des Klimaschutzplans durchsuchen und sich über den aktuellen Umsetzungsstand jeder einzelnen Maßnahme informieren. In der Mediathek des Portals sind neben aktuellen Publikationen, Grafiken und Filmen zudem alle Dokumente verfügbar, die beim Beteiligungsprozess zur Erstellung des Klimaschutzplans entstanden sind.

Des Weiteren liefert das Portal Informationen, wie sich der Klimawandel in Nordrhein-Westfalen auswirkt und stellt die vom Land bereitgestellten Instrumente vor, die den privaten Haushalten, den Kommunen sowie den Unternehmen dabei helfen sollen, sich an die auch in NRW immer stärker spürbaren Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Klimawandel wird auch in NRW weiter voranschreiten; extreme Wetterereignisse - wie länger anhaltende Hitzeperioden oder Starkregenfälle - werden immer häufiger auftreten. Das Klimaportal stellt den betroffenen Akteuren im Land Werkzeuge - zum Beispiel das Fachinformationssystem Klimaanpassung - vor, die bei der Anpassung an den Klimawandel hilfreich sind.

Az.: 23.1.7-001/002 gr Mitt. StGB NRW Mai 2017